This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

C40
173

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Sc40.173

Harvard College Library

FROM THE

CONSTANTIUS FUND.

Established by Professor E. A. SOPHOCLES of Harvard University for "the purchase of Greek and Latin books (the ancient classics) or of Arabic books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or Arabic books." (Will, dated 1880.)

Received 24 Dec., 1889.

Gymnasium mit Realprogymnasium

zu

Neuwied.

Programm

XI.

Ostern 1888.

Erster Teil.

Das Verhältnis der vierten katilinarischen Rede zu den von Cicero in der Senatssitzung des 5. Dezember 63 wirklich gehaltenen Reden.

Von **Dr. August Chambalu**, wissenschaftlichem Hülfslehrer.

Strüder'sche Buchdruckerei und Buchhandlung in Neuwied.

1888. Progr. Nr. 424.

Sc40.173

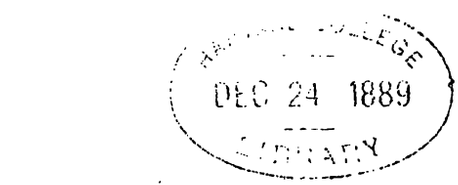

Constantius Fund.

F. A. Wolf hat gelegentlich eine der drei letzten katilinarischen Reden für unciceronisch erklärt. Das genügte Jüngeren um der Reihe nach von der zweiten, dritten und vierten Rede die Unechtheit zu behaupten. Die letzte Rede sprach zuerst Ahrens[1]) dem Cicero ab, dem sich bald Orelli[2]) anschloss. Verteidigt wurde die Rede von Schnitzer[3]), Kolster[4]), Hinrichs[5]) und zuletzt von Drumann[6]). Seit Drumanns Verteidigung gilt die Rede bei Herausgebern und Erklärern für echt. Die Altertumsforscher benutzen sie als einen wichtigen Beleg für das wenige, was wir über den Verlauf einer Senatsverhandlung wissen. — Und doch so ganz unrecht hatten diejenigen nicht, welche behaupteten, dass der Inhalt der Rede schlecht zu dem stimme, was wir sonst über die Senatssitzung des 5. Dezember 63 wissen. Nur folgt aus dieser Verschiedenheit noch nicht, dass die Rede nicht von Cicero herrührt. Die Rede ist echt. Wäre der Beweis hierfür nötig, so liesse er sich ausser durch die von den Verteidigern der Rede geltend gemachten Gründe noch aus der Sprache und der ganzen Anschauungsweise der Rede führen. Aber allerdings hat Cicero in die schriftlich abgefasste Rede nicht alles das aufgenommen, was er am 5. Dezember 63 in seiner Eigenschaft als Konsul im Senate gesagt hat, und andererseits kann er nicht alle Ausführungen der Rede in der Gestalt im Senate vorgebracht haben, wie sie uns heute vorliegen. Die Abweichungen der Rede von den Vorgängen in der Senatssitzung sind von Cicero selbst bei Niederschrift der ersteren in dieselbe hineingebracht worden.

1.

Um die Abweichungen unserer Rede von den Vorgängen in der Senatssitzung des 5. Dezember zu erkennen, müssen wir zunächst unabhängig von der Rede ein Bild von dem Verlaufe der Senatssitzung

---

[1]) E. A. J. Ahrens. M. Tullii Ciceronis quae fertur oratio quarta in Catilinam, recognovit, commentariis instruxit, a Cicerone abiudicavit. Coburgi, sumptibus Sinneri 1832.

Quaestionum non Tullianarum particula prima. Coburgi, impressit C. F. Dietz, typogr. aul. 1837. — gegen Schnitzer I — ein zweiter Teil ist nicht erschienen.

[2]) M. Tullii Ciceronis orationes selectae XV. . . . recognovit et emendavit . . . Jo. Casp. Orellius. Turici, ex officina Schulthessiana. 1836. S. 240 ff.

[3]) Carl Fr. Schnitzer. Quaestionum Ciceronianarum particula prima. Gedruckt bei Gottl. Friedr. Beck. Aarau 1836. — gegen Ahrens (1832) und Orelli. — particula secunda. Heilbronn typis Maximil. Mueller 1837 — gegen Ahrens (1832).

[4]) Kolster, Guil. H. Dissertatio qua orationem quartam in Catilinam non esse a Cicerone abiudicandam, demonstratur. Itzehoe (Programm von Meldorf) 1839.

[5]) Ed. Ph. Hinrichs. De oratione a M. Tullio Cicerone in senatu nonis Decembribus habitae consilio et auctoritate, praemissa brevi historia critica orationum quatuor Catilinarium commentatus est E. T. H. Hamburgi 1839. — gegen Orelli, Ahrens, Schnitzer.

[6]) W. Drumann, Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung. Bd. V. Koenigsberg, Gebrüder Borntträger 1841. S. 512 Note. 15.

gewinnen. — Nachdem Cicero durch den Ueberfall an der mulvischen Brücke in den Besitz von eigenhändigen Briefen der in der Stadt zurückgebliebenen Verschworenen an die Allobroger und an Catilina gelangt war, berief er am 3. Dezember den Senat zu einer ersten Sitzung. In dieser wurden die inzwischen verhafteten Verschworenen einzeln durch ihre Briefe zu einem Eingeständnis ihrer hochverräterischen Pläne gebracht. Der Senat nahm in seinem Beschlusse die Schuld der Verschworenen als erwiesen an. Es konnte sich daher nur noch um die Bestrafung der Schuldigen handeln. Um auch diese herbeizuführen berief der Konsul eine zweite Senatssitzung am 5. Dezember. — Er leitete die Verhandlungen durch einen Vortrag ein und begann darauf der Sitte gemäss die Umfrage bei den erwählten Konsuln. Der zuerst gefragte D. Junius Silanus beantragte die äusserste Strafe[1]). Ihm schlossen sich alle Senatoren an[2]) bis auf C. Julius Caesar, der damals erwählter Praetor war. Er schlug vor das Vermögen der Verschworenen einzuziehen und sie selbst an die bedeutendsten Landstädte zu lebenslänglicher Einzelhaft zu verteilen. Wer durch Gewalt oder durch Bemühungen bei Senat oder Volk eine Aufhebung oder auch nur Ermässigung des Strafurteils versuche, sei als Reichsfeind zu behandeln[3]). Bei der Begründung dieses milderen Strafantrags hatte Caesar darauf hingewiesen, dass das porcische und das sempronische Gesetz[4]) die körperliche Züchtigung oder gar Hinrichtung eines römischen Bürgers ohne Beschluss der Centuriatkomitien verbiete. Dieser Hinweis bewirkte, dass die folgenden Senatoren sich meist der Ansicht Caesars anschlossen[5]). Zwar sprach Q. Lutatius Catulus[6]) gegen Caesars Antrag. Doch schloss sich sogar der Bruder des Konsuls, Q. Cicero, der damals erwählter Praetor war, Caesars Meinung an[7]). Da ergriff der Konsul selbst nochmals das Wort[8]). Sein Zureden hatte nicht die beabsichtigte Wirkung[9]). Claudius Nero brachte einen Vertagungsantrag ein[10]). Die Gefangenen sollten in Haft bleiben, bis man nach Catilinas Niederwerfung die Schuldfrage genauer untersuchen könne. Die Wirkung des Vortrages Caesars war so nachhaltig, dass Silanus sogar seinen Antrag zurückzog[11]). Zwar wandte er sich anscheinend nur gegen Caesars Auffassung seiner Worte. Dieser hatte die Worte des Silanus „die äusserste Strafe“ von der Hinrichtung verstanden. Nun erklärte Silanus, die äusserste Strafe für einen römischen Senator sei Gefängnis. Er stimmte jedoch nicht für Gefängnis, sondern schloss sich dem Vertagungsantrage des Nero an, gab also damit seinen eignen Antrag auf. Es lag somit ausser dem Vertagungsantrage des Nero nur noch der Antrag Caesars vor, und diesem schlossen sich die meisten der folgenden Senatoren bis auf M. Porcius Cato an[12]). Dieser war damals erwählter Volkstribun[13]), er stimmte unter den letzten[14]), also wohl „loco quaestorio“[15]). Er nahm den Antrag des

[1]) ad Atticum XII. 21. 4. Sallust. Catilina 50, 4. 51, 16. Suet. Caes. 14. Plutarch. Cicero 20. Cato 22. Caesar 7. Appian. bell. civile II. 6.

[2]) Dio 37, 36. Plut. Cato 22. Cic. 20. Caes. 7.

[3]) Sall. 51, 43. ad Att. XII, 21. Velleius II, 35, 3. Sueton. Caes. 14. Flor. IV, 1, 10. Plut. Caes. 7. Cic. 21. Cato 22. Appian. II, 6. Dio 37, 36, 3.

[4]) Lex Porcia (des P. Porcius Laeca trib. pleb. 199) ..... gravi poena, si quis verberasset necassetve civem Romanum, sanxit (Livius X. 9.).

Lex Sempronia (des C. Sempronius Gracchus, trib. pleb. 123) ... ne de capite civium Romanorum iniussu vestro (populi Romani) iudicaretur.

[5]) Sall. 52. Plut. Caes. 8. Cato 23. Cic. 21.

[6]) Plut. Cic. 21.

[7]) Suet. Caes. 14. Plut. Cato 23. Appian. II. 6.

[8]) Plut. Cic. 21. Appian. II. 6. Dio 37, 35, 4.

[9]) Siehe unten.

[10]) Sall. 50, Appian. II, 6.

[11]) Sall. 50, 4. Suet. Caes. 14. Plut. Cic. 21. Cato 22.

[12]) ad. Attic. XII, 21, 4. Plut. Caes. 7. Cato 22.

[13]) Pro Sestio 28, 61. Velleius II, 35, 3.

[14]) Velleius a. a. O.

[15]) Lange, Röm. Alterth. II², S. 381.

Silanus wieder auf und stimmte geradezu für den Tod[1]). Von den drei nunmehr vorliegenden Anträgen des Caesar, des Nero und des Cato brachte der Konsul nur den letzten zur Abstimmung[2]). Der Antrag wurde angenommen[3]), und das damit ausgesprochene Senatsurteil noch in der Nacht durch Cicero ausgeführt[4]).

2.

Aus dem Gesagten folgt, dass Cicero in der Senatssitzung des 5. Dezember wenigstens zweimal das Wort ergriffen hat, einmal bei Eröffnung der Verhandlungen, dann nach Caesar und vor Cato. Fragen wir nun, welcher Art seine Ausführungen waren, so berichtet über den einleitenden Vortrag Sallust[5]), dass Cicero dem Senate die Frage vorgelegt habe, „was mit den verhafteten Verschworenen geschehen solle". Näheres über den Inhalt des einleitenden Vortrags verrät Cicero selbst, indem er als Teile seiner Relation angiebt: die Darlegung des Thatbestandes, die Ermunterung der Senatoren zum unerschrockenen Urteilen und schliesslich die Entscheidung zwischen den möglichen Strafarten[6]). Wenn hier Cicero drei Bestandteile seines Eingangsvortrags angibt, so ist doch klar, dass dieser eigentlich nur aus zwei Teilen bestanden hat. Der Konsul hatte erstens den Thatbestand darzulegen, d. h. die Beweise für die Schuld der Verhafteten so übersichtlich zusammenzufassen, dass die Senatoren über Schuld oder Nichtschuld urteilen konnten. Er hatte, falls die Schuldfrage bejaht werden sollte — und sie war schon am 3. Dezember bejaht worden[7]) — die nach Gesetz und Herkommen möglichen Strafen derart auseinanderzusetzen, dass auch hierüber den Senatoren ein Urteil möglich war. Der dritte Bestandteil der Relatio („quod cohortatus sim") lief nebenher, denn die mehr formale Aufforderung an die Senatoren unbeirrt von fremden Einflüssen nur das Beste des Staates im Auge zu halten, liess sich doch am besten mit den sachlichen Teilen, der Darlegung der Schuldfrage und der Entscheidung zwischen den anzuwendenden Gesetzen etwa als Einleitung oder als Schluss verbinden.

[1]) p. Sest. 28 ad Attic. XII, 21. Sall. 52. Suet. Caes. 14. Vellei. II, 35, Florus IV, 1,10. Plut. Cato 23, 3. Cic. 21. Caes. 8. Appian. II, 6. Dio 37, 36.

[2]) ad Attic. XII, 21.

[3]) ad Attic. XII, 21. Sall. 53, 55. Vellei. II, 35. Suet. Caes. 14. Flor. IV, 1, 10. Plut. Cato 23, 2. Cic. 21, 2. Caes. 8.

[4]) Sall. 55. Cic. p. Flacco 38. Phil. II, 7. 8. Liv. epit. 102. Vellei. II, 34. Juvenal. X, 286. Florus IV, 1, 10. Eutrop. VI, 15. Oros. VI, 6. Plut. Cic. 22. Anton. 2. Appian. II, 6. Dio 37, 36, 39; 46. 20.

[5]) Sall. 50, 3. consul ... convocato senatu refert, quid de eis fieri placeat, qui in custodiam traditi erant.

[6]) ad Attic. XII. 21. (März 45): Legi Bruti epistolam eamque tibi remisi, sane non prudenter rescriptam ad ea quae requisieras. sed ipse viderit; quamquam illud turpiter ignorat: Catonem sententiam putat de animadversione dixisse, quam omnes ante dixerant praeter Caesarem, et, cum ipsius Caesaris tam severa fuerit, qui tum praetorio loco dixerit, consularium putat leniores fuisse, Catuli, Servilii, Lucullorum, Curionis, Torquati, Lepidi, Gellii, Volcatii, Figuli, Cottae, L. Caesaris, C. Pisonis, etiam M'. Glabrionis, Silani, Murenae, designatorum consulum. cur ergo in sententiam Catonis? quia verbis luculentioribus et pluribus rem eandem comprehenderat. me autem hic laudat, quod rettulerim, non quod patefecerim, cohortatus sim, quod denique ante, quam consulerem, ipse iudicaverim: quae omnia, quia Cato laudibus extulerat in caelum perscribendaque censuerat idcirco in eius sententiam est facta discessio. — Da Brutus an der Stelle, wo ihm das „schimpfliche Versehen" begegnet ist, von der Senatssitzung des 5. Dezember spricht, muss das, was Cicero zu seiner Darstellung nachzutragen hat, sich auch auf die Senatssitzung beziehen. Der Ausdruck „ante quam consulerem" lässt sich nicht allgemein übersetzen, „vor der Umfrage", und dann so verstehen, als ob der Konsul erst vor vollendeter Umfrage d. h. erst während derselben geurteilt habe. Vielmehr muss das Urteilen vor Beginn der Umfrage geschehen sein, d. h. es muss in dem einleitenden Vortrage gelegen haben. Der Sinn der Stelle ist demnach: Brutus rühmt von mir nur allgemein den Eingangsvortrag (quod rettulerim), nicht aber die einzelnen Teile desselben: quod patefecerim, cohortatus sim, quod denique ante, quam consulerem, ipse iudicaverim. Hierzu stimmt, dass Cato alle diese einzelnen Momente als Verdienste Ciceros in sein Gutachten aufnahm. Auf den einleitenden Vortrag des Konsuls konnte und musste sich ein Senatsbeschluss als auf seine Grundlage zurückbeziehen, nicht aber auf die mehr zufälligen Zwischenbemerkungen eines Beamten, besonders, wenn diese, wie unten für Cicero nachgewiesen wird, von gar keinem Einfluss auf den weiteren Gang der Verhandlungen waren. Wurden doch nicht einmal alle von den stimmberechtigten Senatoren ausgehenden Anträge in den endgültigen Senatsbeschluss aufgenommen.

[7]) Sall. 50, 4. Drumann V, S. 496, Anm. 6.

3.

Dass Cicero auch während der Umfrage das Wort ergriffen hat, dafür giebt es nur drei spätere noch dazu griechische Zeugnisse. Plutarch berichtet[1]), dass der Konsul sich über die beiden Anträge des Silanus und des Caesar mehr berichterstattend als urteilend und überhaupt so vorsichtig geäussert habe, dass er teils dem Silanus, teils dem Caesar Recht gegeben habe, letzteres in dem Masse, dass die Senatoren annahmen, sie leistetem ihm persönlich einen Dienst, wenn sie sich der Meinung Caesars anschlössen. Die letzte Bemerkung zeigt, dass die naheliegende Vermutung, als habe Plutarch für seine Nachricht nur die vierte katilinarische Rede vor sich gehabt, unhaltbar ist. Die ganz ähnliche Nachricht des Gronov'schen Scholiasten zur vierten Catilinaria[2]) geht allerdings wohl zumeist auf die Rede zurück. Nach Appian[3]) überredeten Cato und Cicero, letzterer aus Furcht vor einem nächtlichen Befreiungsversuche der Freunde der Verhafteten, die Senatoren die Schuldigen als auf der That ergriffene Verbrecher ohne Urteilsspruch (d. h. ohne Entscheidung der Centuriatkomitien) zu verurteilen. Hiermit zu verbinden ist die Nachricht Dios[4]), Cicero habe durch Erregung von Furcht die Senatoren bewogen die Verhafteten zum Tode zu verurteilen. Der Doppelnachricht des Appian und des Dio steht jedoch Plutarch nicht unvereinbar gegenüber. Was hindert anzunehmen, dass der Konsul sich über die vorliegenden Anträge des Silanus und des Caesar mehr berichterstattend äusserte, dass er aber durchblicken liess, dass eine schnelle Beseitigung der Verhafteten im Interesse der öffentlichen Sicherheit wünschenswert wäre.

4.

Wir haben gesehen, dass Cicero am 5. Dezember wenigstens zweimal das Wort ergriffen hat, einmal zur Einleitung der Verhandlungen, das anderemal zur Beleuchtung der zwei Gutachten des Silanus

---

[1]) Plut. Cic. 21. *οὔσης δὲ τῆς (Καίσαρος) γνώμης ἐπιεικοῦς καὶ τοῦ λέγοντος εἰπεῖν δυνατωτάτου, ῥοπὴν ὁ Κικέρων προσέθηκεν οὐ μικράν. αὐτός τε γὰρ ἀναστὰς ἐνεχείρησεν εἰς ἑκάτερον, τὰ μὲν τῇ προτέρᾳ, τὰ δὲ τῇ γνώμῃ Καίσαρος συνειπών, οἵ τε φίλοι πάντες οἰόμενοι τῷ Κικέρωνι συμφέρειν τὴν Καίσαρος γνώμην (ἧττον γὰρ ἐν αἰτίαις ἔσεσθαι μὴ θανατώσαντα τοὺς ἄνδρας), ἠροῦντο τὴν δευτέραν μᾶλλον γνώμην.*

[2]) Scholiasta Grovonianus ad Cic. (Cic. opera ed. Orelli V. 2. S. 410) Silanus ... interrogatus post eum Caesar dissuasit. Necdum Caesaris sententiam solvit Cato. Sed Cicero ante retulit et sic auctoritas crevit Catonis post Ciceronis relationem. Denique consul non debet referre, nisi quod rei deprehensi sunt; poenam statuite; duae dictae sententiae sunt; poenam eligite. Sed laborat orator occidendos esse, quantum potest et suadet aliud agendo quantum potest. Laudando vituperat eius (Caesaris) sententiam.

[3]) Appian. bell. civile II, 6: die Senatoren stimmten Caesar bei *μέχρι Κάτων ἤδη σαφῶς ἀνακαλύπτων τὴν ἐς τὸν Καίσαρα ὑποψίαν, καὶ ὁ Κικέρων δεδιὼς ἀμφὶ τῇ νυκτὶ προσιούσῃ, μὴ τὸ συνεγνωκὸς τοῖς ἀνδράσι πλῆθος αἰωρούμενον ἔτι κατ᾽ ἀγοράν, καὶ δεδιὸς περί τε σφῶν αὐτῶν καὶ περὶ ἐκείνων, ἐργάσηταί τι ἄτοπον, ἔπεισαν ὡς αὐτοφώρων ἄνευ κρίσεως ἀναγνῶναι.*

Dass Cato vor Cicero genannt wird, ist keine Nachlässigkeit Appians: Der Ausschlaggebende wird zuerst genannt.

[4]) Dio 37. 35. 4. Cicero *τὴν βουλὴν ἤθροισε, καὶ σφᾶς συνταράξας καὶ ἐκφοβήσας ἔπεισε θάνατον τῶν συνειλημένων καταγνῶναι. ἐγένοντο μὲν γὰρ ἀμφίβολοι, καὶ παρ᾽ ὀλίγον αὐτοὺς ἀπέλυσαν, ὁ γὰρ Καῖσαρ, πάντων τῶν πρὸ αὐτοῦ ψηφισαμένων ἀποθανεῖν σφας, γνώμην ἔδωκε δῆσαί τε αὐτοὺς καὶ ἐς πόλεις ἄλλους ἄλλη καταθέσθαι, τῶν οὐσιῶν ἐστερημένους, ἐπὶ τῷ μήτε περὶ ἀδείας ἔτι αὐτῶν χρήματι θῆναί τί ποτε, κἂν διαδρᾷ τις, ἐν πολεμίων μοίρᾳ τὴν πόλιν ἐξ ἧς ἂν φύγῃ εἶναι. καὶ τοῦτο πάντες οἱ μετὰ ταῦτα ἀποφηνάμενοι μέχρι τοῦ Κάτωνος ἐψηφίσαντο, ὥστε καὶ τῶν πρώτων τινὰς μεταγνῶναι. ἐπεὶ δὲ οὗτος αὐτός τε τὸν θάνατον αὐτῶν κατεδίκασε καὶ τοὺς λοιποὺς πάντας ὁμοψήφους ἐποιήσατο, οὕτω δὴ ἐκεῖνοί τε ἐκ τῆς νικώσης ἐκολάσθησαν* u. s. w.

Das Ende der Stelle widerspricht dem Anfange insofern, als zuletzt dem Cato, zuerst dagegen dem Cicero das Verdienst zugeschrieben wird die Verurteilung bewirkt zu haben. Man wird jedoch hierin nicht mehr als eine Flüchtigkeit Dios zu erkennen haben, keinesweg jedoch die eine oder die andere Nachricht beanstanden dürfen. Auch daran wird man nicht denken dürfen, das von Cicero Gesagte auf die Relation zu beziehen, denn der Antrag Caesars wird als Begründung mit Ciceros Auftreten in Verbindung gebracht, muss also diesem doch wohl vorangegangen sein.

und des Caesar. Welche von beiden Reden für den Gang der Verhandlungen die bedeutendere war, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Konsul konnte, wie jeder Beamte, der das ius referendi hatte, den Gegenstand der Beratung frei bestimmen, er konnte beliebig Gegenstände auf die Tagesordnung setzen und von derselben absetzen, er konnte einen eingebrachten Antrag zur Abstimmung bringen oder nicht, er konnte aber nicht eigentlich zu irgend einem Gegenstande seine Meinung sagen, denn er war nicht Senator. Die überleitenden, zusammenfassenden und erläuternden Bemerkungen, die der referierende Beamte sich bei der Weitergabe des Worts an folgende Senatoren gestattete, galten nicht als ein Antrag, der zur Abstimmung hätte gebracht werden können[1]). Diesem staatsrechtlichen Gesetze folgend, übergehen alle die Schriftsteller[2]), denen man eine Kenntnis staatsrechtlicher Verhältnisse zutrauen darf, die zweite Rede Ciceros, als für den Fortgang der Verhandlungen unwichtig, nur die griechischen Quellen bei denen man weniger Rücksichtnahme auf römisch-staatsrechtliche Einrichtungen vorauszusetzen hat, erwähnen sie[3]). Auch Cicero selbst übergeht sein zweites Auftreten durchweg, er erwähnt überall nur seinen Eingangsvortrag. Allerdings hat das für ihn noch einen besonderen Grund. Seit dem 5. Dezember 63 singt Cicero in geradezu ermüdender Weise sein Eigenlob. Als Retter des Senates stellt er sich neben einen Afrikanus, einen Marius, einen Pompeius. Er nimmt das Verdienst durch die Beseitigung der Verschworenen die Stadt Rom und damit die Welt gerettet zu haben, für sich allein in Anspruch[4]). Er ist daher dem Brutus gram, weil dieser seine Verdienste nicht in das gehörige Licht gestellt hat[5]). Er weiss auch wohl, dass seine überaus herrliche That viele Neider hat, dass man ihn wegen der gesetzwidrigen Ermordung von Bürgern belangen wolle. Er giebt sich den Anschein, als wolle er alle Anfechtungen mutig ertragen[6]). Nur, schade! als die Gefahr wirklich näher rückt, versteckt er sich ebenso feige hinter dem breiten Rücken des Senates, wie er vorher in seiner Selbstbespiegelung die Thätigkeit des Senates bei der Rettung des Staates verschwiegen hat. Seitdem am 31. Dezember 63 der Tribun Metellus Nepos ihn gehindert hatte, die übliche Rechenschaftsrede ans Volk zu halten, und vollends, seitdem der Tribun Clodius 58 das auf Cicero gemünzte Gesetz durchgebracht hatte, dass dem Manne Wasser und Feuer zu versagen sei, welcher römische Bürger ohne Spruch der Centuriatkomitien zum Tode gebracht habe, seitdem spricht er nur noch in vertrauten Schriftstücken an Atticus und andere Freunde davon, dass er die Verurteilung und Hinrichtung der Verschworenen veranlasst habe. Oeffentlich stellt er sich auf den richtigeren Standpunkt, dass er nur die Sache dem Senate vorgelegt, dass aber der Senat entschieden habe[7]), dass er als Konsul den Senatsbeschluss habe ausführen können und müssen. Nicht er sei anzugreifen sondern der Senat. Richtig! doch war auch er verantwortlich, da er einen, wie er wissen musste, gesetzwidrigen Antrag freiwillig zur Abstimmung und weiterhin zur Ausführung brachte, während er es in der Hand hatte ihn unausgeführt zu lassen[8]). Der Ausführung des Senatsurteils wegen, wurde er in die Verbannung getrieben, nicht wegen der Herbeiführung desselben. Die letztere kann also sein Verdienst nicht gewesen sein, da doch seine zahlreichen Gegner nicht verfehlt haben würden, ihn auch dieserhalb zu belangen. Daraus also dass Cicero ohne Widerspruch zu begegnen, behaupten durfte, nicht er, sondern der Senat habe entschieden, daraus, dass ihm der Senatsbeschluss selbst nirgends, die Ausführung desselben dagegen überall zur Last gelegt wird, folgt mit zwingender Notwendigkeit,

---

[1]) Lange II². S. 376 ff.

[2]) Sall. 50—53. Suet. Caes. 14. Vellei. II. 35. Florus IV, 1, 10 — Plut. Caes. 8. Cato 22. Dio 38, 14, 6.

[3]) Siehe oben. Dass Plutarch und Dio die zweite Rede bald erwähnen, bald übergehen, hat in der Verschiedenheit der bei den einzelnen Teilen ihrer Werke gebrauchten Quellen seinen Grund.

[4]) Drumann V. S. 535—545.

[5]) ad Attic. XII. 21.

[6]) In den katilinarischen Reden und sonst. Drumann V. 546 und besonders 550. 26.

[7]) Drumann V. 550 ff., der überhaupt für die Bemerkungen bis zu Ende von 4 zu vergleichen ist. Einige bei Drumann übergangene Stellen finden sich bei Ahrens, Cic. Cat. IV. 68 und 86. A. 59.

[8]) Lange II². 387.

was auch aus den staatsrechtlichen Verhältnissen von vornherein einleuchtet, dass das zweite Auftreten des Cicero in der Senatssitzung vom 5. Dezember wenig bedeutend, dass es auf den weiteren Gang der Verhandlungen und auf die schliessliche Findung des Urteils ohne Einfluss gewesen ist.

5.

Cicero hat also am 5. Dezember wenigstens zweimal das Wort ergriffen, zuerst hat er die Verhandlungen durch einen Vortrag eingeleitet, dann hat er die Anträge des Silanus und des Caesar beleuchtet. Die Rede, die er bei letzterem Anlass gehalten hat, hat er nirgends erwähnt, auf den Eingangsvortrag bezieht er sich noch im Jahre 55 in einer Weise, wie man auf etwas allgemein Bekanntes hinweist[1]). „Denn jener bekannte heilsame und sorgfältig vorbereitete Eingangsvortrag war Sache des Konsuls gewesen, die Bestrafung allerdings und die Aburteilung Sache des Senats". Vielleicht darf man aus dem Umstande, dass der Eingangsvortrag noch acht Jahre nachdem er gehalten war, der Bestrafung und Aburteilung als etwas besonderes gegenübergestellt wird, folgern, dass er wenigstens für den Redner noch als etwas für sich Bestehendes vorhanden d. h. dass er schriftlich aufgezeichnet war. Jedenfalls ist anzunehmen dass Cicero falls er überhaupt etwas aus der Senatssitzung aufgezeichnet hat, eher die wichtigere Relatio als die spätere Rede erwähnt hat. Er hat aber nur eine Rede als in der Senatssitzung vom 5. Dezember 63 gehalten aufgezeichnet. Im Juni 60 spricht er Atticus gegenüber die Absicht aus ihm eine Sammlung der von ihm in seinem Konsulate gehaltenen Reden für die Veröffentlichung zuzuschicken. In dieser Sammlung erwähnt er eine „zehnte im Senate am 5. Dezember" gehaltene Rede[2]). Die Stürme der folgenden Jahre haben die Absicht Ciceros zweifellos vereitelt. Die einzelnen als Teile der Sammlung erwähnten Reden sind gesondert der Nachwelt überliefert worden. Die Zusammenfassung der vier katilinarischen in den Handschriften geht entschieden nicht auf Cicero zurück[3]).

6.

Nach der allgemeinen Annahme ist unter der Rede, welche Cicero an zehnter Stelle in die Sammlung seiner konsularischen Reden aufnehmen wollte und welche er mit der Ueberschrift „im Senat, am 5. Dezember" versehen wollte, die Rede zu verstehen, welche als vierte katilinarische auf uns gekommen ist. Wäre es nötig eine Sache die niemand bezweifelt noch besonders zu beweisen, so liesse sich der Beweis der Echtheit der Rede, der in den dreissiger Jahren nur aus äusseren Zeugnissen geführt ist, noch stützen durch innere Gründe. Nicht nur die Sprache, auch die ganze Anschauungsweise der Rede ist die Cicero's in jener Zeit. Die Selbstbespiegelung, die eitle Ruhmredigkeit, der Hang zu

---

[1]) in Pisonem VII, 14: Crudelitatis tu, furcifer, senatum consul in contione condemnas? non enim me, qui senatui parui; nam relatio illa salutaris et diligens fuerat consulis, animadversio quidem et iudicium senatus. — salutaris nennt Cicero seinen Vortrag, weil er den Senatsbeschluss herbeiführte, der nach seiner Ansicht den Staat rettete, diligens, weil er durch das Vorlegen der Beweisstücke am 3. December sorgfältig vorbereitet war. Auf eine sorgfältige formale (mündliche oder schriftliche) Vorbereitung des Eingangsvortrags darf man „diligens" nicht beziehen.

[2]) ad Attic. II, 1 (mense. Junio a. u. c. 694): Cicero ersucht seinen Verleger Atticus um buchhändlerische Verbreitung seiner griechisch geschriebenen Schrift über sein Konsulat zu Athen wo sich Atticus gerade aufhält und in den anderen Städten Griechenlands: oratiunculas autem et quas postulas et pluris etiam mittam, quoniam quidem ea, quae nos scribimus adulescentulorum studiis excitati, te etiam delectant. Fuit enim mihi commodum, quod in eis orationibus, quae Philippicae nominantur enituerat civis ille tuus, et quod se ab hoc refractoriolo iudiciali dicendi genere abiunxerat, ut σεμνότερος τις et πολιτικώτερος videretur, curare ut meae quoque essent orationes, quae consulares nominarentur; quarum una est in senatu kal. Januariis, altera ad populum de lege agraria, tertia de Othone, quarta pro Rabirio, quinta de proscriptorum filiis, sexta, cum provinciam in contione deposui, septima, qua Catilinam emisi, octava, quam habui ad populum postridie quam Catilina profugit, nona in contione, quo die Allobroges † invocarunt, decima in senatu, nonis Decembribus, sunt praeterea duae breves quasi ἀποσπασματια legis agrariae, hoc totum σῶμα curabo ut habeas; et quoniam te cum scripta, tum res meae delectant, isdem ex libris perspicies et quae gesserim et quae dixerim. aut ne poposcisses; ego enim tibi me non offerebam.

[3]) Schnitzer, part. I, S. 18.

rednerischen und manchmal lächerlichen Uebertreibungen deuten unverkennbar auf Cicero hin. Doch hierauf will ich mich, da es mich von meiner Absicht zuweit abführen würde, nicht weiter einlassen. Nur ein äusseres Zeugnis will ich anführen, das jedoch nach meiner Ansicht zwingend ist. In der zweiten philippischen Rede[1]) sagt Cicero gegen Ende: „Wenn ich vor ungefähr zwanzig Jahren in diesem nämlichen Tempel behauptet habe, der Tod könne dem Konsular nicht zu früh kommen, mit wie viel mehr Wahrheit werde ich es jetzt von dem Greise behaupten". Die Rede giebt sich den Anschein, als ob sie am 19. September 44 in der Senatssitzung im Tempel der Concordia gehalten worden sei, während allerdings Cicero in jener Sitzung gar nicht anwesend war[2]). Die Worte, die Cicero als vor ungefähr 20 Jahren im Tempel der Concordia gesprochen anführt, stehen Catilinaria IV. 2, 3[3]). Auch am 5. Dezember 63 wurde der Senat im Tempel der Concordia versammelt[4]). Nach römischer Weise zählt Cicero von 63—44 (die begrenzenden Jahre eingerechnet) zwanzig Jahre, da an den vollen zwanzig Jahren zweiundeinhalber Monat fehlen, spricht er von ungefähr zwanzig Jahren[5]). Zudem bezeugt Dio[6]), dass Cicero die Worte als Konsul gesprochen hat. Angeführt werden die Worte als von Cicero herrührend auch noch von Quintilian[7]) und dem älteren Seneca[8]). — Dürfen wir demnach die vierte katilinarische Rede als von Cicero herrührend in Anspruch nehmen, so entsteht die Frage: „wie verhält sich die vierte katilinarische Rede zu den beiden von Cicero in der Senatssitzung des fünften Dezember wirklich gehaltenen Reden?

7.

Die vierte katilinarische Rede giebt sich den Anschein, als ob sie gehalten sei nach dem Antrage Caesars, bevor Nero seinen Vertagungsantrag einbrachte[9]). Der mittlere Teil[10]) enthält eine Beleuchtung der Anträge des Silanus und des Caesar. Was vorangeht[11]) und was nachfolgt[12]), scheint nur Einleitung und Schluss zu sein zu der Rede, mit der der Konsul nach Plutarch, Dio und Appian[13]) die Abstimmung unterbrach. Aber es scheint nur so. Zunächst beschäftigt sich der letzte Teil mit dem Vertagungsantrage des Nero. Dieser hatte beantragt, man solle mit der Aburteilung der Verhafteten bis zur völligen Niederwerfung Catilinas warten[14]). Er hatte dabei durchblicken lassen, dass der

---

[1]) Philipp. II, 46, 119: Etenim, si abhinc annos prope viginti hoc ipso in templo negavi posse mortem immaturam esse consulari, quanto verius nunc negabo seni!

[2]) Drumann. V, S. 344. I, S. 196—201.

[3]) Cat. IV, 2, 3: Nam neque turpis mors forti viro potest accidere neque immatura consulari nec misera sapienti.

[4]) Drumann V, S. 504, Anm. 67.

[5]) Schnitzer, part. II, S. 19. gegen Ahrens, (1832 S. 40—55), der mit einem Aufwand von ungemeinem Scharfsinn und mit grosser Gelehrsamkeit die Aeusserung Ciceros ins Jahr 62 verweisen möchte.

[6]) Dio. *καὶ ὁ μὲν γὰρ θάνατος οὐκ ἂν ὥρως ἄλλως τε καὶ πρὸ τοσαύτων ἐτῶν ὑπατευκότι μοι γένοιτο καὶ μνημονεύετε ὅτι τοῦτο καὶ ἐν αὐτῇ τῇ ὑπατείᾳ ὑμῖν εἶπον.*

[7]) Quintilian. inst. orator. VI, 3, 109: seria partitus (Domitius Marsus) in tria genera, honorificum, contumeliosum, medium. Et honorifici ponit exemplum Ciceronis pro Ligario apud Caesarem .... et medii, quod *ἀποφθεγματικὸν* vocat et est ita, cum dixerit: Nec gravem mortem accidere viro forti posse nec immaturam consulari neque miseram sapienti.

[8]) Seneca, suas. 6: Geminus Varus declamavit alteram quoque partem et ait: Spero me Ciceroni meo persuasurum, ut velit vivere. Quod grandia loquitur et dicit: Mors nec immatura consulari, nec misera sapienti, non movet me; idiotam peto. Ego belle mores hominis novi; faciet, rogabit.

[9]) 4, 7: video duas adhuc esse sententias. vgl. 10. 20: nunc ante quam ad sententiam redeo.

[10]) 4, 7—6, 13.

[11]) 1, 1—3, 6

[12]) 7, 14—24.

[13]) Oben Seite 6 Anmerkung 1. 4. 3.

[14]) Oben Seite 4 Anmerkung 10.

Senat gegen einen Ausbruch der Volkswut im Falle der Hinrichtung nicht genügend geschützt sei[1]). Hiergegen wendet sich Cicero im letzten Teile der Rede[2]). Schon Halm hat in der Erklärung der Stelle den Hinweis Ciceros auf die Befürchtungen der Senatoren von Nero verstanden. Er hat angenommen, dass Cicero bei der schriftlichen Ausarbeitung seiner nach Caesar und vor Nero gehaltenen Rede vorgreifend auch dessen Gutachten mitberücksichtigt habe. — Aber, wird man fragen, Cicero teilt uns ausführlich die Rede mit, durch die er die Gutachten des Silanus und des Caesar beleuchtete, obwohl diese Rede auf den weiteren Gang der Verhandlung von keinerlei Einfluss war, er giebt uns eine ausführliche Besprechung des Vertagungsantrags des Nero, obgleich bisher nicht einmal behauptet worden ist, dass er überhaupt nach Nero das Wort ergriffen hat, und dabei übergeht er ganz seinen Eingangsvortrag, der doch nächst Catos Gutachten für die weitere Entwicklung der Dinge das wichtigste war, von all dem, was am 5. Dezember im Senate verhandelt und geredet worden ist?

8.

Schon Schnitzer[3]) ist der Gedanke gekommen, dass uns in der vierten katilinarischen Rede auch der Eingangsvortrag enthalten sei, allerdings abgekürzt und verstümmelt. Liest man Redewendungen[4]) wie: „Aber ich habe begonnen, an euch zu berichten und euer Urteil einzufordern[4]) sowohl über die Thatsache, was ihr davon haltet, als über die Strafe, was ihr davon meint. Das will ich voraus bemerken, was Sache des Konsuls ist[5])“ und weiter: „Aber all diese Worte habe ich nicht gesprochen, damit ich euch, die ihr es mir an Eifer fast zuvorthut, antriebe, sondern damit meine Stimme, die im Staate tonangebend sein soll, der konsularischen Pflicht genügt zu haben schiene[6])“, so kommt einem unwillkührlich der Gedanke, dass diese Aeusserungen als Eingang und Schluss eines Eingangsvortrags nicht übel am Platze wären. Der Ausdruck: „ich habe angefangen“ steht dem wenigstens nicht im Wege. Denn was hindert anzunehmen, dass Cicero den Ausdruck: constitui („ich habe beschlossen“) den er in der Relation gebraucht, später in „institui“ („ich habe angefangen“) verändert hat, weil er nur diesen nicht jenen in einer Rede brauchen konnte, die gehalten sein soll, nachdem die Relation (d. h. die Umfrage) schon längst angefangen hatte. Erscheint diese Vermutung glaublich, so würden wir folgern dürfen, dass der Eingangsvortrag Ciceros sich auf zwei Dinge erstreckt habe, auf die Darlegung des Thatbestandes, und auf die Erörterung des Strafmasses. Dem würde nicht widersprechen, dass nach Sallust[7]) der Konsul Cicero nur über das Strafmass an den Senat berichtet hat. Denn die Darlegung des Thatbestandes kann der Sachlage nach nur eine ganz kurze gewesen sein, weil der Senat ja schon am 3. Dezember den Thatbestand selbst aus den Beweisstücken aufgenommen hatte[8]), sie war aber als Grundlage für die Erörterung des Strafmasses nicht ganz zu

---

[1]) Sall. 50, 4: Neronis ... qui de ea re praesidiis additis referundum censuerat. Sollte die Deckung für den Senat (praesidia heisst auch kurz nachher Bedeckungsmannschaft Sall. 51, 19) noch erst hinzukommen, so kann Nero den Senat nicht für hinreichend sicher gehalten haben.

[2]) 7, 14: Sed ea, quae exaudio, p. c., dissimulare non possum. Jaciuntur enim voces, quae perveniunt ad auris meas eorum, qui vereri videntur, ut habeam satis praesidii ad ea, quae vos statueritis hodierno die transigunda.

[3]) Schnitzer II, S. 14: Tamen ego, quum scholis orationes Catilinarias explicarem, nescio quomodo in hanc suspicionem incidi, habere nos veras quidem Ciceronis et relationem, „salutarem illam atque diligentem“ (in Pis. I. 14) et orationem, habitas Nonis Dec: sed relationem intercisam forte ac mutilam, sive esset ab ipsis Ciceronis notariis ita contracta et circumcisa, sive a serioris aetatis librariis depravata: cui inde a cap. IV. initio ea pars veluti adsuta foret, qua sententias Cicero interpellavit.

[4]) „referre“ schliesst Cat. IV, 3, 6 wie Sallust 50, 3 und an unzähligen anderen Stellen das „consulere“ ein.

[5]) Cat. IV, 3, 6: Sed ego institui referre ad vos, p. c. tamquam integrum, et de facto quid iudicetis, et de poena quid censeatis. Illa praedicam, quae sunt consulis.

[6]) 9, 19: Atque haec, non ut vos, qui mihi studio paene praecurritis, excitarem, locutus sum, sed ut mea vox, quae debet esse in republica princeps, officio functa consulari videretur.

[7]) Sallust 50, 3: consul . . . refert, quid de eis fieri placeat, qui in custodiam traditi erant.

[8]) Drumann V, S. 492—497.

entbehren. Es musste doch angegeben werden, welcher Art die Vergehen seien, die man bestrafen wollte. Zum Ueberfluss bezeugt Cicero selbst[1]), dass in seinem Eingangsvortrage auch von einer Darlegung des Thatbestandes die Rede gewesen sei. Vielleicht dass der Satz unserer Rede[2]): „Welch ein Verbrechen zur Aburteilung an euch gebraucht worden sei, seht ihr", den Schluss dieses ersten Teils des Eingangsvortrages gebildet hat.

9.

Nach Plutarch[3]) drückte sich Cicero bei seiner Beleuchtung der Gutachten des Silanus und des Caesar im Senate so vorsichtig aus, dass seine Freunde seine eigentliche Absicht für die strengere Ansicht des Silanus einzutreten nicht erkannten, sondern annahmen er empfehle das mildere Gutachten des Caesar. Die Nachricht hat in sich grosse Wahrscheinlichkeit. Denn nach allem was wir über Senatsverhandlungen wissen, musste der vorsitzende Beamte, der als Nichtsenator nicht das Recht hatte, sein Gutachten abzugeben, sich bei einer Besprechung eines vorgelegten Gegenstandes sachlich und mehr berichterstattend äussern. Auch die Bemerkungen mit denen er das Wort von dem einen Senator an den anderen weitergab, mochten sie kurz oder lang sein, mussten sich in den Grenzen der Berichterstattung über etwas vorliegendes halten. Hieraus erklärt sich der Irrtum des Gronov'schen Scholiasten[4]), der unsere Rede geradezu eine Relatio nennt, während er sehr wohl gefühlt hat, dass ihre Form nicht durchaus die der Berichterstattung ist[5]). Diese Form der Berichterstattung ist dagegen ziemlich gut gewahrt in dem mittleren Teile der Rede, der Beleuchtung der beiden Gutachten. Stände bei Plutarch nicht der Zusatz, dass die Senatoren durch Ciceros Rede noch mehr in ihrer Absicht bestärkt worden seien dem Caesar beizupflichten — eine Nachricht die Plutarch doch wohl nicht erfunden haben kann — so könnte man fast vermuten, Plutarch habe den mittleren Teil unserer Rede vor Augen gehabt, als er jene Worte schrieb. So vortrefflich deckt sich seinem Gehalt nach die Beleuchtung der beiden Gutachten in unserer Rede mit der Nachricht bei Plutarch. Dürfen wir nun annehmen, Cicero habe den mittleren Teil unserer Rede im Senate so gesprochen, wie er ihn uns überliefert hat? Nein! — wir erfahren aus den übereinstimmenden Zeugnissen des Dio und des Appian[6]), Cicero habe aus Furcht vor nächtlichen Anschlägen der Genossen der Verhafteten die Senatoren durch Erregung von Furcht zur Verurteilung der Verschworenen veranlasst. Dürfen wir Nonius[7]) glauben, so hat Cicero selbst irgendwo von sich selbst geschrieben: „In seiner Angst fürchtete er die Ereignisse der Nacht". Ich stehe nicht an, diese Nachricht mit Appian zu verbinden und sie auf die dem 5. Dezember folgende Nacht zu beziehen. Wo Cicero die Worte geschrieben, ist hier gleichgültig, jedenfalls hat er sie geschrieben, bevor er unsere Rede abgefasst. Denn in dieser tritt die Furcht des Konsuls nicht hervor. Er giebt sich vielmehr den Anschein, als habe er den Mut der furchtsamen Senatoren aufgerichtet[8]). Eingehend zählt er die Hülfsmittel auf, die ihm zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung zur Hand sind. Die Rede (und also auch ihr mittlerer Teil) stimmt also nicht zu dem was Dio, Appian, Nonius über die zweite Rede Ciceros am 5. Dezember berichten. Aber auch in dem Gut-

---

[1]) ad Attic. XII, 21 oben Seite 5 Anm. 6.

[2]) 3, 6: quantum facinus ad vos delatum sit videtis.

[3]) Plut. Cic. 21 oben Seite 6. Anm. 1.

[4]) oben Seite 6 Anm. 2.

[5]) Denique consul non debet referre, nisi quod rei deprehensi sunt, poenam statuite; duae dictae sententiae sunt, poenam eligite.

[6]) Oben Seite 6 Anm. 4 und 3.

[7]) Nonius v. eventus: Atque animo pendens nocturna eventa timebat. Hoc de se ipse Cicero scripsit.

[8]) besonders im dritten Teile der Rede. Cat. IV, 7, 14—10, 22.

achten selbst liegen Anzeichen, dass es anders niedergeschrieben worden ist als es gesprochen sein kann. Der Konsul hält sich im Tone der Berichterstattung, aber er schiebt den Worten des Silanus und des Caesar Bedeutungen unter, die sie nicht gehabt haben können. Silanus hatte in seinem Antrage nur von der „äussersten Strafe“ gesprochen[1]). Den Tod kann er nicht ausdrücklich erwähnt haben. Denn mit welcher Stirn hätte er nachher behaupten können, er sei missverstanden worden, die äusserste Strafe sei für einen Senator Gefängnis[2]). Dass diese Auslegung seines Antrags eitel Wortklauberei war, dass die Senatoren den Ausdruck „die äusserste Strafe“ nur von der Todesstrafe verstehen konnten und verstanden haben[3]), dass auch Sallust[4]) den Ausdruck von der Todesstrafe versteht, verschlägt nichts. Auch Cicero konnte und musste den Ausdruck so verstehen[5]). Aber wie durfte Cicero behaupten Silanus habe dafür, dass man die Verhafteten zum Tode verurteilen dürfte geschichtliche Beispiele beigebracht[6]). Hätte Silanus Beispiele erwähnt, in denen die äusserste Strafe thatsächlich der Tod gewesen ist, so wäre eine spätere Verdrehung seiner Worte unmöglich gewesen. In der schriftlichen Aufzeichnung seiner Besprechung des Antrags des Silanus hat also Cicero Ausdrücke gebraucht, die er in der Senatssitzung des 5. Dezember nicht angewendet haben kann. Dasselbe nur in noch weiterem Umfange findet sich bei Caesars Antrag. Es ist schon eine unwahre Verallgemeinerung, wenn Cicero sagt, dass der Antrag Caesars alle Härten aller anderen Strafen ausser der Todesstrafe umfasse[7]). Eine dieser möglichen Strafen war die Geisselung. Caesar hatte, wenn wir den Bericht bei Sallust mit Drumann[8]) als in den Hauptpunkten zutreffend annehmen dürfen, ironisch gefragt, ob sich Silanus etwa durch das porcische Gesetz habe abhalten lassen auch die vorherige Geisselung in seinen Antrag aufzunehmen[9]). Er selbst hatte diese Strafe, die doch nächst der Todesstrafe vielleicht die höchste war, nicht in seinen Antrag aufgenommen[10]). Trotzdem behauptet unsere Rede, Caesar habe alle Bitterkeiten aller Strafen ausser der Todesstrafe in seinen Antrag aufgenommen. Das kann Cicero in dieser Allgemeinheit nicht gesagt haben. Caesar verwahrte sich am 5. Dezember aufs energischste dagegen, dass Cato in seinen Antrag aus dem eignen die Bestimmung aufnähme[11]), dass die Güter den Verschworenen einzuziehen seien, obwohl dies doch nachdem Cato die Bestimmung aufgenommen hatte, nicht mehr sein Antrag war. Er würde sich noch energischer dagegen gewehrt haben, dass jemand seine Worte zu verdrehen versucht hätte. Als später Cicero die vierte katilinarische Rede veröffentlichte, hatte die ganze Angelegenheit für Caesar offenbar das Interesse verloren. Deshalb verteidigte er sich auch (so viel wir wissen) nicht gegen eine andere Verdrehung Ciceros, die allerdings bedeutend schlimmer ist. Caesar bereitete als Führer der Volkspartei dem herrschenden Senate Verlegenheiten, wo er nur konnte[12]). Des-

---

[1]) Suet. Caes. 14: senatu universo in socios facinoris ultimam statuente poenam Plut. Cic. 20 *ὁ πρῶτος ἐρωτηθεὶς γνώμην Σιλανὸς εἶπε τὴν ἐσχάτην δίκην δοῦναι προσήκειν ἀχθέντες εἰς τὸ δεσμωτήριον.* Cato 22: *ὁ μὲν πρῶτος εἰπὼν Σιλανὸς ἀπεφήνατο δοκεῖν αὐτῷ τὰ ἔσχατα παθεῖν χρῆναι τοὺς ἄνδρας.* Appian II. 5: *ἀξιοῦντι δὲ τῷ Σιλανῷ τοὺς ἄνδρας ἐσχάτῃ κολάσει μετιέναι πολλοὶ συνετίθεντο.*

[2]) Oben Seite 4. Anm. 11.

[3]) Oben Seite 4 Anm. 1 ff.

[4]) Sall. 50: Tum D. Junius Silanus .... de eis qui in custodiis tenebantur ... subplicium sumundum decreverat. Caesar spricht in seiner Rede bei Sallust (51, 20) geradezu vom Tode, den Silanus den Verhafteten androht.

[5]) Cat. IV, 7: (Silanus) censet eos, qui haec delere conati sunt, morte esse multandos.

[6]) 4, 7: alter eos qui nos omnis vita privare conati sunt .... punctum temporis frui vita et hoc communi spiritu non putat oportere atque hoc genus poenae saepe in improbos civis in hac republica esse usurpatum recordatur.

[7]) 4, 7: alteram C. Caesaris, qui mortis poenam removet, ceterorum suppliciorum omnis acerbitates amplectitur.

[8]) Drumann V, 507.

[9]) Sall. 51, 21: Set per deos immortalis, quamobrem in sententia non addidisti, uti prius in eos verberibus animadverteretur? An quia lex Porcia vetat?

[10]) Oben Seite 4 Anm. 3.

[11]) Plut. Cic. 21.

[12]) Drumann V, S. 506.

halb nahm er an der Senatssitzung Teil, in der über die Schuldfrage, und an der anderen, in welcher über die Bestrafung der Verhafteten verhandelt werden sollte, während viele Anhänger der Volkspartei in der Senatssitzung des 5. Dezember fehlten, um nicht den Schein auf sich zu laden als hätten sie zu der Verurteilung der Verschworenen mitgewirkt[1]). Und Cicero weiss in der geschriebenen Rede diesen Schein vortrefflich auszubeuten: „Caesar hat vorgestern (am 3. Dezember) römische Bürger in Haft gegeben und mir ein Dankfest beschlossen, und die Angeber am gestrigen Tage mit sehr grossen Belohnungen bedacht[2]). „In Wirklichkeit war Caesar in jener Senatssitzung gar nicht hervorgetreten[3]). Nur hatte er es zugelassen, dass man einen der Verschworenen den Statilius ihm in freie Haft gab[4]). Am 5. Dezember dagegen verwandte sich Caesar nachdrücklichst für die Verhafteten[5]). Aber wie wird dieses Eintreten für die Verschworenen von Cicero für seine Sonderzwecke ausgebeutet! Unerheblich ist, dass Cicero eine Trennung feststellen will zwischen Caesar und den übrigen Volksmännern[6]). Denn ein solcher Unterschied bestand, wenn auch nicht in dem Sinne wie Cicero wollte. Caesar würde sich hiergegen auch kaum verteidigt haben, um nicht verraten zu müssen, dass ihm die Volkspartei nur als Mittel zur eignen Herrschaft dienen sollte. Aber die Unterstellung, dass nach seiner Ansicht die Verhafteten Staatsfeinde und also nicht mehr Bürger seien, und dass sie demnach nicht unter dem Schutze des sempronischen Gesetzes ständen[7]), dürfte er sich kaum haben gefallen lassen, ebensowenig die andere Unterschiebung, als habe er behauptet, C. Sempronius Graechus sei auf Volksbeschluss hin getötet worden[7]). Wir hören jedoch nicht, dass Caesar, der sich doch gegen die Herübernahme der Einziehung der Güter der Verschworenen aus dem cäsarischen in den katonischen Antrag aufs heftigste gewehrt hat, gegen Cicero in der Sitzung überhaupt noch gesprochen hat. Da wir sonst über die Vorgänge in jener Sitzung ziemlich gut unterrichtet sind, so dürfen wir aus diesem Schweigen den Schluss ziehen, dass Caesar gegen Cicero sich nicht zu verteidigen hatte oder mit andern Worten, dass Cicero die Unterstellungen die er bei Caesars Aeusserungen und Handlungen beliebt hat, nicht schon in der Sitzung angebracht, dass er sie vielmehr erst bei der Niederschrift seiner Beleuchtung der beiden Gutachten in diese hineingebracht hat. Dass er überhaupt bei der Abfassung der vierten katilinarischen Rede vieles zugesetzt hat, was er in der Form im Senate unmöglich gesagt haben kann, folgt aus folgender Erwägung.

10.

Unsere Rede enthält ausser wenigen sachlichen Abschnitten, die teils dem Eingangsvortrage, teils der Beleuchtung der Gutachten des Silanus und des Caesar, teils der Zurückweisung der Befürchtungen zuzuweisen sind, die zum Vertagungsantrage des Nero führten, eine Menge von Bemerkungen die sich nur mit der Person des Konsuls beschäftigen. Gleich anfangs heisst es, dass aller Augen nur auf den Konsul gerichtet sind[8]), von ihm erwarten die Senatoren Hülfe, für ihn fürchten sie[9]). Aber er

---

[1]) Cat. IV, 5, 10: video de istis, qui se populares haberi volunt, abesse non neminem, ne de capite videlicet civium Romanorum sententiam ferat.

[2]) Ebenda: is et nudius tertius in custodiam cives Romanos dedit et supplicationem mihi decrevit et indices hesterno die maximis praemiis adfecit.

[3]) Drumann V, S. 492. ff.

[4]) Drumann. III, S. 168.

[5]) Oben Seite 4 Anm. 3.

[6]) Cat. IV, 5, 9: Intellectum est, quid interesset inter levitatem contionatorum et animum vere popularem saluti populi consulentem.

[7]) 5, 10: At vero C. Caesar intellegit legem Semproniam esse de civibus Romanis constitutam; qui autem rei publicae sit hostis, eum civem esse nullo modo posse; denique ipsum latorem Semproniae legis iussu populi poenas rei publicae dependisse.

[8]) Cat. IV, 1, 1 ed. C. F. W. Mueller (Cicero nis scripta II, 2) S. 287, 1. 2.

[9]) 1, 1. S. 287, 3. 4.

verdient auch diese Beachtung. Er hat die ihm durchs Los zugefallene Provinz Macedonien, wo ihn Beute und Triumph erwarteten, seinem Mitkonsul Antonius gegen das cisalpinische Gallien überlassen[1]), nur um diesen von den Verschworenen abzuziehen, er hat also nur um den Staat zu retten auf den Oberbefehl, auf ein Heer, auf eine Provinz, auf den Triumph und die anderen kriegerischen Auszeichnungen verzichtet, Klientel und Gastfreundschaften mit den Provinzialen kann er sich nicht durch den Aufenthalt in der Provinz selbst erwerben, die erworbenen behauptet und neue erwirbt er nur durch seine gerichtliche Thätigkeit[2]). Er ist der Konsul, dem nicht der Markt, nicht das Marsfeld bei den Konsularkomitien nicht die Kurie, nicht das Haus und das Ruhelager, schliesslich nicht der kurulische Sitz jemals frei von Todesgefahr und Nachstellungen war. Er hat vieles verschwiegen, vieles erduldet, vieles zugestanden, vieles durch sein persönliches Leid wieder gut gemacht[3]). Er wird auch fernerhin alles für den Staat thun und ertragen[4]), nichts für sich nur alles für den Staat[5]). Selbst den Tod wird er nötigenfalls leiden[6]). Seine Familie und ihre besondere Bekümmernis um ihn sind ihm nur ein Antrieb mehr den Staat zu retten[7]). Mit den schlechten Bürgern wird er ewigen Krieg führen[8]). Aber sein Konsulat hat auch den Staat gerettet[9]). Seit Erbauung der Stadt ist die katilinarische Verschwörung die einzige Veranlassung gewesen, die alle Bürger ausser den verlorenen Existenzen zur Rettung des Staates geeinigt hat unter der Führung des Konsuls[10]). Dieser darf hoffen dass alle Götter, welche Rom beschützen, ihm so, wie er es verdient, Dank abstatten werden[11]). Auf Erden hat noch niemand eine solche Auszeichnung davon getragen wie der Konsul Cicero durch die Beschlüsse des Senats. Den übrigen grossen Männern hat der Senat für die gute Verwaltung, Cicero allein für die Errettung des Staates ein Dankfest beschlossen. „Mag jener Scipio ein berühmter Mann sein, durch dessen Einsicht und Tapferkeit Hannibal gezwungen worden ist Italien zu verlassen und nach Africa zurückzukehren, mag der andere Scipio mit ausgezeichneter Auszeichnung bedacht werden, der zwei unserem Reiche überaus feindliche Städte, Karthago und Numantia zerstört hat, mag man jenen Paulus für einen vortrefflichen Mann halten, dessen Siegeswagen ein einst sehr mächtiger und berühmter König verherrlicht hat, mag Marius im ewigen Ruhme strahlen, der zweimal Italien aus der Bedrängnis und der Gefahr der Knechtschaft errettete, mag über all diese Männer Pompeius gestellt werden, dessen Kriegsthaten und Verdienste durch dieselben Gebiete und Endpunkte begrenzt werden wie der Sonnenwagen; fürwahr es wird unter den Auszeichnungen dieser Männer auch ein kleines Plätzchen für meine Ruhmesthat übrig bleiben, es müsste denn etwas bedeutenderes sein uns Provinzen zu öffnen, in die wir abgehen können, als zu sorgen, dass die Abwesenden auch eine Stätte haben, wohin sie als Sieger zurückkehren können[12])." Im Vorhergehenden sind nur die Hauptgedanken hervorgehoben, mit denen die vierte katilinarische Rede die Verdienste Ciceros feiert. Alle die Wendungen wiederzugeben, mit denen sie in ermüdenden Wiederholungen stets wieder hervorhebt, dass Cicero schon so vieles geduldet hat und noch mehr zu dulden willens ist, dass er allein den Staat gerettet hat — alles dies aus der Rede herüberzunehmen habe ich mir mit Rücksicht auf die Geduld des Lesers versagen müssen. — Und alle die prahlerischen Redensarten soll der Senat, der doch

---

[1]) Drumann V, S. 427.
[2]) 11, 23. S. 297, 30—35.
[3]) 1, 2. S. 287, 12—288, 8.
[4]) 1, 1. S. 289, 8—12; 2, 2. S. 288, 8—16.
[5]) 5, 9. S. 291, 17, 18; 9, 19. S. 296, 8—9; 11, 23. S. 298, 24—16.
[6]) 2, 3. S. 288, 25. 26; 10, 20. S. 296. 27—31.
[7]) 2, 3. S. 288, 28—289, 3.
[8]) 10, 20. S. 296, 24—27; 10, 22. S. 297, 20—26.
[9]) 1, 2. S. 288, 16—19; 9, 18. S. 295, 32—35.
[10]) 7, 14. S. 294, 11—14.
[11]) 2, 3. S. 288, 23—25.
[12]) 10, 20. S. 296, 32—297, 13.

am 5. Dezember wichtigeres zu thun hatte, als einer Selbstbespiegelung des Konsuls zuzuhören, so ruhig hingenommen haben? Der Konsul war doch immer noch der Neuling, den die alten Adligen nur als ein notwendiges Uebel duldeten. Und dieser Mann hätte sich, ohne dem Fluche der Lächerlichkeit zu verfallen, im Senate den ersten Männern der römischen Geschichte, den Afrikanern, dem Amilius Paulus, dem Marius, dem Pompeius gleichsetzen dürfen? Dass die sämtlichen Schutzgottheiten des römischen Staatswesens sich noch besonders bei ihm bedanken sollten, würde sicher auch im römischen Senate nur Heiterkeit erregt haben. Ja wenn Cicero wirklich den Staat schon gerettet hätte. Aber in dem Augenblicke, wo Cicero die Rede gehalten haben will, war noch nichts entschieden. Noch wusste man nicht, welchen Ausgang die Verhandlungen nehmen würden, noch durfte man zittern vor dem, was die nächste Nacht bringen konnte. Und nahm man wirklich die innere Gefahr als beseitigt an, noch stand Katilina als ein keineswegs verächtlicher Gegner in der Nähe, in Etrurien, noch drohte auch in anderen Gebieten Italiens der Aufstand auszubrechen. Zu einer Ermunterung der Senatoren mochte die Lage wohl Anlass geben, zu einer Selbstbespiegelung des Konsuls, der von ganz ausserordentlichem Glücke begünstigt zufällig die Verschwörung entdeckt hatte[1]), war die Lage am 5. Dezember noch nicht geeignet. Als später die Verschwörung im Inneren und draussen gedämpft war, da mochte sich Cicero immerhin Retter des Staates nennen, und auch da noch hat er sich bei vielen hierdurch lächerlich gemacht. Am 5. Dezember dagegen konnte sich Cicero bei all seiner Selbstgefälligkeit noch nicht als den Retter des Staates verherrlichen.

11.

Aus dem vorstehenden folgt, dass der weitaus grösste Teil der Rede vom Konsul im Senate nicht so gesprochen worden sein kann, wie er ihn uns schriftlich überliefert hat. Aber auch von den sachlichen Abschnitten hat er wahrscheinlich nicht alles im Senate vorgebracht. Dass er überhaupt nach Nero das Wort ergriffen hat, wird nicht überliefert. Zwar könnte man aus dem letzten Teile unserer Rede folgern, er habe doch noch ein drittes Mal gesprochen und die in dem Vertagungsantrage des Nero liegenden Befürchtungen zurückgewiesen. Man könnte hierfür anführen, dass wenn Cicero ein Auftreten nach Nero rein ersonnen hätte, dann kein Grund abzusehen wäre, warum er nicht auch noch Catos Antrag mitberücksichtigt hätte. Denn zweifellos hätte er durch Empfehlung dieses Antrags der zum Senatsbeschluss erhoben wurde, noch besser bewirken können, dass die Bestrafung der Schuldigen und also die Vereitelung der Verschwörung und die Rettung des Vaterlands überwiegend für sein Verdienst gehalten würde. Daraus nun, dass er dies in der Rede nicht thut, könnte man folgern, er habe es nicht thun können. Hiergegen könnte man nicht anführen, dass Cicero, falls sich der dritte Teil unserer Rede auf Neros Vertagungsantrag bezöge, doch wenigstens den Namen des Nero oder den Wortlaut seines Antrags angeführt hätte. Denn dies durfte er nicht, weil ja die Rede, wie sie vorliegt, vor dem Auftreten des Nero gehalten sein soll. Doch sei dem wie ihm wolle — in einer so zweifelhaften Sache ist es sicherer kein bestimmtes Urteil abzugeben — jedenfalls hat Cicero im Senate nicht die streng durchdisponierte und sorgfältig ausgearbeitete Ausführung gegeben, die er uns in der Rede vorlegt. Es möge mir erlaubt sein die Anordnung des dritten Teils unserer Rede hier folgen zu lassen:

A. Einleitung: Die Befürchtungen der Senatoren (7, 14. S. 293, 36—294, 3).

B. Ausführung: Diese Befürchtungen sind grundlos; alles ist vorbereitet. (294, 3. 4.)

a) durch den Konsul (4)

b) durch das römische Volk (4—7) alle Stände sind einig in der Rettung des Staates (7—11).

---

[1]) Drumann V, S. 534.

I) Die Besitzenden (8, 16. S. 295, 6—9.)
1) die Freigeborenen (7, 16. S. 294, 33—37.)
α die Ritter (7, 15. S. 294, 19—28.)
β die Ärartribunen (29—30.)
γ die Schreiber (30—33.)
2) die Freigelassenen (8, 16. S. 295. 1—6.)
II) die Sklaven (10—14.).

C. Schluss: Die Befürchtung, dass Werkzeuge des Lentulus die arbeitenden Klassen aufregen, ist grundlos (8, 17. S. 295, 14—18): denn Ruhe im Inneren ist die Vorbedingung für das Bestehen dieser Klassen (18—29.).

Eine besondere Feinheit dieser Ausführung ist, dass die scharfe Disposition nur durchschimmert. Die Oberabteilungen erscheinen nur als Zusammenfassungen und Uebergänge zu den folgenden Teilen. Auch dass in dem Schlusse erst der eigentliche durchschlagende Grund erscheint, und so nach den Ausführungen des Hauptteils über die Stände ein ganz neuer Gedankenkreis eröffnet wird, mag als ein Vorzug des letzten Teils unserer Rede dienen. Dass Cicero diese bis ins Einzelste fein ausgearbeitete Ausführung schon in der Verlegenheit des Augenblicks im Senate solle gegeben haben, ist mir wenigstens nicht wahrscheinlich.

12.

Nachdem wir nun den weitaus grössten Teil der Rede als nachträgliche Ausführungen ausgeschieden haben, dürfte der Versuch reizen, einmal festzustellen, was von dem Uebrigbleibenden Cicero im Senate wirklich geäussert haben kann. Etwas sicheres lässt sich hier nicht behaupten. Denn weder darf man aus Nonius[1]) folgern, dass von Cicero in der Senatssitzung gethane Aeusserungen in die geschriebene Rede nicht aufgenommen worden seien, noch darf man die Anführungen aus unserer Rede in der zweiten Philippika[2]) im gegenteiligen Sinne verwerten wollen. Denn mag Cicero am 5. Dezember im Senate etwas ähnliches gesagt haben oder nicht — es lässt sich nicht entscheiden — die Anführung in der ebenfalls nicht im Senate gesprochenen sondern nur geschriebenen philippischen Rede geht offenbar auf die schon fertig vorliegende vierte katilinarische Rede, lässt sich also für das Verhältnis dieser Rede zu den zugrunde liegenden Aeusserungen im Senate nicht verwerten. Um jedoch nicht ganz auf das eigene unsichere Gefühl angewiesen zu sein, möge der Versuch Entschuldigung finden, durch den Vergleich des mittleren Teils unserer Rede mit der Rede Caesars bei Sallust etwas für unsere Frage zu gewinnen. Ist die letztere der Form nach das Erzeugnis des Sallust, so ist sie doch der allgemeinen Annahme gemäss in den Grundgedanken das Eigentum Caesars[3]).

13.

Bei dieser Vergleichung ist jedoch nicht geringe Vorsicht geboten. Hört man von Sallust[4]), dass Caesar den Vorrednern vorgeworfen habe, sie hätten durch Ausmalung der Folgen einer etwaigen Herrschaft der Katilinarier die Senatoren deren Urteil doch unparteiisch sein sollte, beeinflussen wollen,

---

[1]) s. v. eventus. Oben Seite 11. Anm. 7.

[2]) Philipp. II, 46, 119.

[3]) Drumann V, 507.

[4]) Sall. 51, 9: Plerique eorum, qui ante me sententias dixerunt, composite atque magnifice casum rei publicae miserati sunt: quae belli saevitia esset, quae victis acciderent, enumeravere: rapi virgines pueros, divelli liberos a parentum conplexu, matres familiarum pati quae victoribus conlubuissent, fana atque domos spoliari, caedem fieri, postremo armis, cadaveribus, cruore atque luctu omnia conpleri.

und liest man dann die Schilderung der siegreichen Empörung in unserer Rede[1]) und erwägt weiter, dass ja Cicero nach eigener Aussage[2]) schon vor der Umfrage gerichtet hat, so könnte einem wohl der Gedanke kommen, dass die Schilderung der Schreckensherrschaft von Cicero im Senate schon in dem Eingangsvortrage vorgebracht, dass sie erst bei Abfassung der Rede in die Beleuchtung der Gutachten hineingebracht worden sei. Und doch wissen wir, dass Cicero bei seiner zweiten Rede aus Furcht vor den Zufällen der kommenden Nacht die Senatoren in Furcht und Schrecken gesetzt habe[3]). Wollen wir also nicht annehmen, Cicero habe das Schreckmittel der Schilderung einer siegreichen Empörung zweimal verwandt, so müssen wir davon absehen den Vorwurf Caesars auch auf Ciceros Schilderung zu beziehen. Dies wird uns bei dem weiteren Vergleich zwischen Caesars Rede bei Sallust und Ciceros Gutachten in der vierten katilinarischen Rede um so vorsichtiger machen. Um einigermassen sicheren Boden unter uns zu haben, wollen wir die thatsächlichen Anführungen aus Caesars Antrag zum Ausgangspunkt unserer Vergleichung machen. Nach Sallust (51, 43) beantragte Caesar folgendes: 1) publicandas eorum (coniuratorum) pecunias, 2) ipsos in vinculis habendos, 3) per municipia, quae maxume opibus valent: 4) ne quis de eis postea a) ad senatum referat neve b) cum populo agat: qui aliter fecerit senatum existumare eum contra rem publicam et salutem omnium facturum. Ciceros Gutachten führt in seinem berichtenden (Kapitel 4) und seinem beurteilenden (Kapitel 5) Teile daraus folgendes an: 4, 7. S. 290, 27: 2) vincula vero, et ea sempiterna, certe ad singularem poenam nefarii sceleris inventa sunt, 3) municipiis dispertiri iubet; 4, 8 S. 290, 33: 4) adiungit gravem poenam municipiis, si quis eorum vincula ruperit .... sancit, 4) ne quis eorum poenam quos condemnat a) aut per senatum, b) aut per populum levare possit. S. 291. 2: 1) bona praeterea publicari iubet. 5, 10. S. 292, 4: 2) non dubitat P. Lentulum aeternis tenebris vinculisque mandare et 4) sancit in posterum ne quis huius supplicio levando se iactare .... possit, 1) adiungit etiam publicationem bonorum. — Der Vergleich zeigt, dass unsere Rede nicht nur in der Anführung sondern auch in der Beurteilung des caesarischen Gutachten, die von Caesar gebrauchte Anordnung der Strafen beibehält. Denn dass die Nebenstrafe, die Einziehung der Güter, nur von Sallust an die erste Stelle gerückt worden ist (vielleicht weil Cato diese Bestimmung in sein Gutachten aufnehmen wollte), dass dagegen Caesar sie, wie es sich gehört, an letzter Stelle aufgeführt hatte, folgt aus den übereinstimmenden Zeugnissen des Sueton[4]) und des Dio[5]), denen nur Plutarch nicht beistimmt[6]). Cicero hat also in seiner Besprechung der Gutachten des Silanus und des Caesar die von Caesar gewählte Anordnung der vorgeschlagenen Strafen beibehalten, er hat aber auch wenigstens einen der von Caesar zur Begründung seines Antrags gebrauchten Gedanken

---

[1]) Cat. IV, 6, 11. S. 292, 21: Videor enim mihi videre hanc urbem, lucem orbis terrarum atque arcem omnium gentium, subito uno incendio concidentem, cerno animo sepulta in patria miseros atque insepultos acervos civium, versatur mihi ante oculos aspectus Cethegi et furor in vestra caede bacchantis. Cum vero mihi proposui regnantem Lentulum, sicut ipse se ex fatis sperasse confessus est, purpuratum esse huic Gabinium, cum exercitu venisse Catilinam, tum lamentationem matrum familias, tum fugam virginum atque puerorum ac vexationem virginum Vestalium perhorresco, et, quia mihi vehementer haec videntur misera, atque miseranda, idcirco in eos, qui ea perficere voluerunt me severum vehementemque praebeo.

[2]) ad Attic. XII, 21.

[3]) Appian. II, 6. Dio 37, 36. Oben Seite 6 Anm. 3 und 4.

[4]) Suet. Caes. 14: (Caesar) solus municipatim dividendos custodiendosque publicatis bonis censuit.

[5]) Dio 37, 36. *Καῖσαρ .... γνώμην ἔδωκε ἐδῆσαί τε αὐτοὺς καὶ ἐς πόλεις ἄλλους ἄλλη κατα-θέσθαι, τῶν οὐσιῶν ἐστερημένους, ἐπὶ τῷ μήτε περὶ ἀδείας ἔτι αὐτῶν χρηματισθῆναί τί ποτε, κἂν διαδρᾷ τις, ἐν πολεμίων μοίρᾳ τὴν πόλιν ἐξ ἧς ἂν φύγῃ εἶναι.*

[6]) Plut. Cicero 21, (*Καῖσαρ*) *ἀπεφήνατο μὴ θανατοῦν τοὺς ἄνδρας, ἀλλὰ τὰς οὐσίας εἶναι δημοσίας, αὐτοὺς δ' ἀπαχθέντας εἰς πόλεις τῆς Ἰταλίας ἃς ἂν δοκῇ Κικέρωνι τηρεῖσθαι δεδεμένους ἄχρι ἂν οὗ καταπολεμηθῇ Κατιλίνας.*

herübergenommen. Bei Sallust (51, 20)[1]) sagt Caesar, in Trauer und Elend sei der Tod ein Ausruhen von den Sorgen nicht eine Marter, er beendige alle Uebel der Sterblichen, über ihn hinaus sei weder für Sorge noch für Freude Raum vorhanden. Cicero sagt (Cat. IV, 7. S. 290, 22)[2]): „Der andere (Caesar) erwägt, dass der Tod von den unsterblichen Göttern nicht als Strafe eingerichtet sei, sondern dass er entweder eine Notwendigkeit der Natur oder ein Ausruhen von Mühen und Elend sei". Aber nicht nur in den Anführungen hält sich Cicero an das, was Caesar gesagt hat, auch in der Beurteilung der beiden Anträge nimmt er auf Caesars Aeusserungen Rücksicht. Caesar hatte dem Silanus vorgeworfen, dass die Verurteilung römischer Bürger durch den Senat ungesetzlich sei. Das porcische Gesetz verbiete die Geisselung, andere Gesetze — zunächst zu denken ist an das sempronische — stehen der Hinrichtung im Wege[3]). Hierzu bemerkt Cicero[4]): „Allein C. Caesar erwägt, dass das sempronische Gesetz von den römischen Bürgern handle; wer aber ein Reichsfeind sei, der könne auf keine Weise ein Bürger sein, endlich habe der Urheber des sempronischen Gesetzes selbst auf Geheiss des Volkes dem Staate gebüsst". In diesen Sätzen ist eine Verteidigung des Senatsstandpunkts oder besser eine solche des eigenen Standpunktes Ciceros enthalten. Wie dieser i. J. 43 den Antonius einen Reichsfeind (hostis) nannte, noch ehe der Senat ihn geächtet hatte, so nennt er auch die Katilinarier Reichsfeinde, nicht weil der Senat sie schon verurteilt hat, sondern weil er durch Uebertragung der ausserordentlichen Gewalt an die Konsuln und durch ähnliche Beschlüsse überhaupt schon Massregeln gegen sie ergriffen hat. Dass C. Gracchus nach Volksbeschluss getötet worden sei, ist einer der vielen Advokatenkniffe Ciceros. Da das Volk den Gracchus für sein drittes Tribunat nicht wieder wählte, da es nach dem Senatsbeschuss der den Konsuln i. J. 121 ausserordentliche Gewalt gegen ihn übertrug, sich nicht in Masse für ihn erhob, gab es ihn auf und verurteilte ihn[5]). Der Senat gab nur dem Volkswillen Ausdruck. Um von dieser Abweichung auf unsere Stelle zurückzukommen, so sehen wir dass Cicero auch in den polemischen Teilen seines Gutachtens sich auf Aeusserungen Caesars bezieht. Der Schluss erscheint daher gerechtfertigt, dass die berichtenden und die beurteilenden Teile in Ciceros Gutachten nicht erst bei der schriftlichen Abfassung der vierten katilinarischen Rede in diese hineingekommen sind, dass sie vielmehr schon im Senate von Cicero gegen Caesar verwertet worden sind. Andere Beziehungen unseres Gutachtens zu Caesars Rede helfen vielleicht das im Senate abgegebene Gutachten von den nachträglichen Zusätzen zu scheiden. Caesar macht bei Sallust[6]) dem Ciceros das Kompliment, dass dank seiner Fürsorge eine Empörung der Anhänger der Verhafteten nicht zu befürchten sei, er spricht an derselben Stelle[7]) davon, dass den Verschwörern gegenüber keine Strafe als zu grausam erscheine. Beide Gedanken erscheinen auch bei Cicero. Der ganze dritte Teil der Rede will die Befürchtungen der Senatoren als eitel erweisen[8]). Der letzte Teil des Gutachtens weist den Vorwurf als wenn Silanus Antrag zu grausam sei, eingehend zurück[9]). Gegen Caesar kann diese Verteidigung nicht gerichtet sein. Aber gegen wen sonst soll sich denn Cicero damit verteidigt haben? — Wir hören, dass nach seinem Konsulate Cicero allerdings der Vorwurf der Grausamkeit gemacht worden ist. Im J. 58 erklärte der Konsul L. Calpurnius Piso in der Volksversammlung das Verfahren Ciceros gegen die Katili-

---

[1]) Sall. 51, 20: in luctu atque miseriis mortem aerumnarum requiem, non cruciatum esse, eam cuncta mortalium mala dissolvere, ultra neque curae neque gaudio locum esse.

[2]) Cat. 4, 7. S. 290, 22: Alter intellegit mortem ab dis immortalibus non esse supplicii causa constitutam, sed aut necessitatem naturae aut laborum ac miseriarum quietem esse.

[3]) Sall. 51, 21.

[4]) Cat. IV, 5. 10. S. 291, 32—36.

[5]) Drumann V, 520. Anm. 20.

[6]) Sall. 51, 19.

[7]) Sall. 51, 17

[8]) Cat. IV, 7, 14—17.

[9]) IV, 6, 11—13.

narier sei grausam. In demselben Jahre liess Clodius den Cicero wegen ungesetzlicher Hinrichtung römischer Bürger verbannen[1]). Liegt es da nicht näher anzunehmen, Cicero habe sich durch die dem Gutachten angehängte Zurückweisung des Vorwurfs der Grausamkeit gegen spätere Angriffe des Piso oder anderer verteidigen wollen? Von der anderen Stelle die sich mit Caesars Rede berührt, die aber nicht gegen Caesar gerichtet sein kann, haben wir schon oben[2]) gesehen, dass sie ein nachträglicher Zusatz ist.

14.

Bisher haben wir grosse Teile unserer Rede als nachträgliche Zusätze ausgeschieden. Die persönlichen Bemerkungen, die mehr als die Hälfte der Rede füllen[3]), der ganze dritte Teil, der die Machtmittel des Konsuls gegen etwaige Aufstandsversuche darlegt[4]), der letzte Teil des Gutachtens, der den Antrag des Silanus gegen den Vorwurf der Grausamkeit verteidigen soll[5]), die Verdrehungen von Aeusserungen des Silanus und des Caesar[6]), alles dies kann Cicero nicht im Senate vorgebracht haben. Es dürfte nunmehr angezeigt erscheinen festzustellen, was von dem noch übriggebliebenen Cicero im Senate wirklich gesagt haben kann, und in welcher der beiden von uns nachgewiesenen Reden er das gesagte wahrscheinlich angebracht hat. Um das letztere zu können, müssen wir die vielen Aufforderungen des Konsuls an die Senatoren ausscheiden. Zwar beweisen die Einleitungsworte von vielen dieser Aufforderungen[7]), dass diese als Schlusssätze zu den einzelnen der von Cicero vorgebrachten Behauptungen und Begründungen aufzufassen sind. Bei der Gleichartigkeit der Aufforderungen aber ist es schwer zu entscheiden, zu welchem der von Cicero vorgebrachten Gedanken jede einzelne Aufforderung ursprünglich gehört habe. Die Aufforderungen scheiden sich im allgemeinen in zwei Gruppen. Teils fordert Cicero ganz allgemein die Senatoren auf für den Staat zu sorgen[8]) und jede Rücksicht auf ihn selbst bei Seite zu setzen[9]), teils bittet er sie die gefährliche Lage des Staates zu bedenken[10]) und schnell[11]) d. h. vor der Dunkelheit zu entscheiden[12]).

---

[1]) Drumann II, 249.

[2]) oben Seite 15.

[3]) oben Abschnitt 10 Seite 13.

[4]) Cat. IV, 7, 14—17. Oben Abschnitt 11 Seite 15.

[5]) Cat. IV, 6, 11—13. Oben Abschnitt 13 Seite 18.

[6]) oben Abschnitt 9 Seite 12.

[7]) quare 2, 3 (S. 288, 20) 2, 4 (289, 3), quapropter 11, 24. (298, 9) quae cum ita sint 8, 18 (295, 30).

[8]) 2, 3 (289, 4—5): quare, p. c., incumbite ad salutem rei publicae, circumspicite omnes procellas, quae impendent nisi providetis. 8, 18. (S. 295. 30) quae cum ita sint, p. c., vobis populi R. praesidia non desunt; vos ne populo R. deesse videamini, providete. 9, 19 (S. 296, 16—18): id (der Umsturz aller Verhältnisse) ne umquam posthac non modo non confici sed ne cogitari quidem possit a civibus, hodierno die providendum est. 11, 24 (S. 298, 9—14): quapropter de summa salute vestra populique R., de vestris coniugibus ac liberis, de aris ac focis, de fanis atque templis, de totius urbis tectis ac sedibus, de imperio ac libertate, de salute Italiae, de universa republica decernite diligenter, ut instituistis, ac fortiter.

[9]) 1, 1 (S. 287, 6—8): sed eam, per deos immortales, deponite atque obliti salutis meae de vobis ac de vestris liberis cogitate 2, 3 (288. 20—23): quare, p. c., consulite vobis, prospicite patriae, conservate vos, coniuges, liberos fortunasque vestras, p. R. nomen salutemque defendite; mihi parcere ac de me cogitare desinite.

[10]) 9, 19 (S. 296, 13—16): cogitate, quantis laboribus fundatum imperium, quanta virtute stabilitam libertatem, quanta deorum benignitate auctas exaggeratasque fortunas una nox paene delerit.

[11]) 3, 6, (190, 7—9) id (die Verschwörung) opprimi sustentando aut prolatando nullo pacto potest; quacunque ratione placet, celeriter vobis vindicandum est.

[12]) 3, 6 (S. 289, 37— 290, 2) nunc quidquid est, quocunque vestrae mentes inclinant atque sententiae, statuendum vobis ante noctem est.

15.

Was nach all diesen Ausscheidungen noch übrig bleibt, ist in kurzer Uebersicht folgendes:

A) der Eingangsvortrag.

I. Einleitung.

Q. f. f. f. s. p. R. Q[1]) constitui referre ad vos, p. c., et de facto quid iudicetis, et de poena quid censeatis. (3, 6 S. 289, 31—33.)

II. Ausführung.

1) Thatbestand.

a) des Verbrechens.

2, 4 (S. 289. 5—17): Non Ti. Gracchus, quod iterum tribunus plebis fieri voluit, non C. Gracchus, quod agrarios concitare conatus est, non L. Saturninus, quod C. Memmium occidit, in discrimen aliquod atque in vestrae severitatis iudicium adducitur; tenentur ii, qui ad orbis incendium, ad vestram omnium caedem, ad Catilinam accipiendum Romae restiterunt (12), tenentur litterae signa, manus, denique unius cuiusque confessio; sollicitantur Allobroges, servitia excitantur, Catilina accersitur; id est initum consilium, ut interfectis omnibus nemo ne ad deplorandum quidem populi Romani nomen atque ad lamentandam tanti imperii calamitatem relinquatur. Haec omnia indices detulerunt, rei confessi sunt... Vergl. 3, 6. S. 289, 34—37, 290, 3—7; 6, 13. S. 293, 25—30.

b) Der Ueberführung der Verbrecher.

2, 4. S. 289, 12—17. (Siehe vorher.)

Schlussworte 3, 6 S. 290, 2: quantum facinus ad vos delatum sid videtis.

2) Das Strafmass.

a) Der Senat hat die Verschworenen schon verurteilt. 3, 5 S. 289, 18—30.

b) Die möglichen Strafarten (fehlt).

c) (?) auch die härteste Strafe ist nicht zu grausam 6, 11. (S. 292, 14—293, 12.) Geschichtliche Beispiele 13—25.

d) Schlussworte: 3, 6. S. 284, 37. statuendum vobis ante noctem est.

III. Schluss.

1) Aufforderung.

2) Schlussworte: 9, 19 (S. 296, 18—22): atque haec, non ut vos, qui mihi studio paene praecurritis, excitarem, locutus sum, sed ut mea vox, quae debet esse in republica princeps, officio functa consulari videretur.

B) Beleuchtung der Gutachten.

I. Einleitung.

4, 7. S. 290, 11: video duas adhuc esse sententias, unam D. Silani.... alteram C. Caesaris.

II. Ausführung.

1) Bericht über die Gutachten 4, 7—8 S. 290, 11—291, 10.

2) Uebergang:

Beide Gutachten sind streng und der Würde des Senats angemessen 4, 7. S. 290, 15—16. Auch Caesars Gutachten ist ein Zeichen seiner guten Gesinnung. 5, 9. S. 291, 18—21.

3) Beurteilung der Gutachten:

a) des Silanus 5, 10. S. 291, 32—36.

b) des Caesar:

---

[1]) Lange, II², S. 377.

α) sein Strafantrag ist zu hart 4, 8. S. 291, 1—2, 4, 5—10.
β) „ „ „ schwer durchführbar 4, 7 S. 290, 29—33.

III. Schluss.
1) Erregung von Furcht. 6, 11. S. 292, 21—34.
2) Aufforderung.
3) Schlussworte: 10, 20. S. 296, 23, 24: Sed ad sententiam redeo.

16.

Im Vorhergehenden sind einzelne thatsächliche Angaben der vierten katilinarischen Rede der Relation und dem Gutachten zugewiesen. Natürlich behaupte ich nicht dass Cicero gerade die in der Rede gebrauchten Worte im Senate gesprochen habe. Nur den allgemeinen Gedankengang sowohl des Eingangsvortrags wie der Beleuchtung der beiden Gutachten glaube ich in der vierten katilinarischen Rede erkennen zu können. Dass sowohl die Relation wie das Gutachten in sich abgeschlossene Ganze bilden, wird man wohl behaupten dürfen, dass beide Teile erschöpfend behandelt seien, muss entschieden geleugnet werden. Die schwächliche Bemängelung des caesarischen Gutachtens ist alles andere eher als eine Widerlegung der Ansicht Caesars. Doch glaube ich nicht, dass Cicero etwas von dem, was er gegen Caesar im Senate vorgebracht hat, in unserer Rede übergangen habe. Stimmt doch die Art der Behandluug nur zu gut zu Plutarchs[1]) Nachricht, dass Cicero durch seine Beleuchtung dem caesarischen Antrage nur noch mehr Stimmen gewonnen habe. An empfehlenden Erwähnungen derselben fehlt es in unserer Rede ja nicht[2]). Bei dem Eingangsvortrage aber fehlt offenbar eine Darlegung der möglichen Strafen. Denn wenn es in den einleitenden Worten heisst: „Ich habe beschlossen an euch zu berichten über die Strafe, was ihr davon haltet", so muss doch Cicero schon in der Relation etwas über das Strafmass gesagt haben. Auch die Darlegung des Thatbestandes ist nicht gründlich. Auf den Thatbestand wird als auf etwas den Senatoren bekanntes hingewiesen, es wird aber nicht im einzelnen angegeben worin das Verbrechen bestand, auch werden die Beweismittel, die am 3. Dezember zur Ueberführung der Angeklagten dienten, nicht einzeln vorgelegt. Allerdings wäre eine eigentliche Darlegung des Thatbestandes auch nur eine Wiederholung der am 3. Dezember gegebenen Ausführungen gewesen. Immerhin kann aber auch Cicero den Thatbestand nicht in so allgemeinen Ausdrücken angegeben haben, wie sie unsere Rede vorführt. Dass eine Darlegung der möglichen Strafarten ganz fehlt, erklärt sich vielleicht daraus, dass Cicero mit Rücksicht auf die zwei ins einzelne gehenden Strafanträge des Silanus und des Caesar die allgemeine Ausführung über alle möglichen Strafarten weggelassen hat. Noch etwas anderes fehlt in dem Eingangsvortrag. Cicero sagt ad Attic. XII, 24, er habe schon vor der Umfrage geurteilt. Passend wird man annehmen, dass dieses Urteilen mit der Darlegung der möglichen Strafarten verbunden gewesen sei. In unserer Rede fehlt das eine so gut wie das andere.

17.

Doch was konnte den Cicero bestimmen uns in der Rede den Gang der Senatsverhandlung anders darzustellen als er in Wirklickeit gewesen war? Offenbar war der Hauptgrund ein persönlicher. Seit dem 5. Dezember betrachtet sich Cicero als den Retter des Staates. Sein Sinnen und Trachten ist darauf gerichtet auch andere von der Bedeutung seiner Verdienste zu überzeugen. Freunde und Bekannte

---

[1]) Plut. Cic. 21.

[2]) Cat. IV, 5, 9. S. 291, 18—21: habemus enim a Caesare, sicut ipsius dignitas et maiorum eius amplitudo postulabat, sententiam tamquam obsidem perpetuae in rem publicam voluntatis. vgl. 4, 7. S. 290, 15—16. 6, 11. (292, 10, 11) sive hoc (Caesars Gutachten) statueritis, dederitis mihi comitem ad contionem populo carum atque iucundum, vgl. 5, 9. S. 291, 12—16.

müssen in gebundener und ungebundener Rede sein Konsulat feiern, aber die Lobschriften die sie liefern genügen Cicero weder nach Form noch nach Inhalt. Er übernimmt selbst die Schilderung seines Konsulats in griechischer Sprache, er besingt es in lateinischen Versen[1]). Auch die katilinarischen Reden sollen zu seiner Verherrlichung beitragen. Und deshalb musste die That, wodurch Cicero den Staat gerettet zu haben glaubt, der Senatsbeschluss des 5. Dezember, auch in einer Rede gefeiert werden. Dem Zwecke konnte weder der sachlich gehaltene Eingangsvortrag noch die ganz farblose und daher auf die Entscheidung nicht einwirkende Beleuchtung der Gutachten des Silanus und des Caesar genügen. Cicero erdichtet deshalb eine Rede, in der er die Hauptpunkte der Senatsverhandlung, den Eingangsvortrag, die Gutachten des Silanus und des Caesar und den Vertagungsantrag des Nero von seinem Standpunkt aus beleuchtet. Auch den Antrag des Cato und damit den Senatsbeschluss selbst in die Rede mit hineinzuziehen, ging aus vielen Gründen nicht an, schon deshalb nicht, weil er hierbei jederzeit aus den Senatsacten selbst der bewussten Unwahrheit hätte überführt werden können. — Doch nicht eitle Ruhmsucht allein hat den Cicero zur Abfassung der vierten katilinarischen Rede bestimmt, auch ein gut Teil Furcht hat dabei mitgewirkt. Cicero fürchtete, dass der Senat der unter seinem Konsulate so gekräftigt worden war, dass er am 5. Dezember die schlechten Bürger zu boden warf[2]), in den Wirren der folgenden Jahre seine Würde verlieren möchte[3]), er fürchtete dass die Einigkeit zwischen Senat und Rittern, die sein 5. Dezember für alle Zeiten, wir er meinte, begründet hatte[4]), in die Brüche gehen könnte[5]), er fürchtete zuletzt und zumeist, dass die siegreiche Volkspartei ihn den Führer des Senats für seinen 5. Dezember belangen werde[6]). Diese dreifache Furcht, die in der Furcht für das eigene Leben gipfelt, hielt den Konsular in Spannung, seit der Zeit wo der Senat seine Würde zu verlieren, wo die Eintracht der Stände aufzuhören schien. Beides begann mit dem Religionsprozesse des Clodius. Noch im Februar 61 preist Cicero im Senate ohne irgend eine Befürchtung auszusprechen „die Würde des Senats, die Anhänglichkeit der Ritter, die Eintracht von ganz Italien, und das Absterben der Reste der katilinarischen Verschwörung“[7]). Als aber Clodius freigesprochen und damit der Senat der seine Verurteilung durch Hortensius und Cicero durchtreiben wollte, unterlegen ist[8]), da hält Cicero in einem Briefe an Atticus die auf der Verbindung aller guten Bürger beruhende, durch sein eignes Konsulat begründete Senatsherrschaft für gestürzt[9]); und als nun gar der Senat verordnete dass über die beim Prozesse des Clodius vorgekommenen Bestechungen eine Untersuchung angestellt werden sollte[10]), als er ferner die Ritter die schon hierdurch beleidigt worden waren[11]), dadurch noch mehr sich entfremdete, dass er auf Betreiben Catos in die Herabsetzung des Pachtschillings für Asien nicht willigte[12]), da betrachtete Cicero die von ihm gesetzten beiden Grundpfeiler des Staates als beseitigt[13]). Seit dem Februar 60 hält er im Senate seine gewohnten Reden über die Würde des Senats und die Eintracht der Stände nicht mehr[14]). Vorher in der Zeit als seine beiden Grundpfeiler ins Wanken gerieten, reitet er noch sein gewohntes Steckenpferd. Am

---

[1]) Drumann V, S. 535.
[2]) ad. famil. I, 9, 4.
[3]) ad. Attic. I, 16, 6. (Mai 61).
[4]) Cat. IV, 15. S. 294, 25; 22 S. 297, 26.
[5]) ad. Attic. a. a. O.
[6]) Drumann V, 577 ff.
[7]) ad Attic. I, 14, 4. (13. Februar 61).
[8]) Drumann II, 207, 214.
[9]) ad Attic. I, 16. 6.
[10]) Drumann V. 591.
[11]) derselbe.
[12]) Drumann V, 592.
[13]) ad Attic. I, 17, 8. (5. Dezember 61).
[14]) ad Attic. I, 18, 7. (22. Januar 60).

15. Mai 61 als Clodius schon freigesprochen, der Senat schon unterlegen ist, ermutigt er die Senatoren, sie sollten nach der einen Niederlage nicht verzweifeln, denn die bekannte Einigkeit aller guten Bürger bliebe ja bestehen[1]). Und selbst am 1. Dezember 61 als doch schon ausser dem Senatsbeschluss über die bestochenen Richter im Prozesse des Clodius auch die Nichtherabsetzung der asiatischen Pacht die Ritter dem Senate entfremdet hat, spricht Cicero um den Senat zur Nachgiebigkeit den Rittern gegenüber zu bestimmen, eingehend von der Würde und der Eintracht der Stände[2]). Auch die vierte katilinarische Rede verherrlicht diese Eintracht. „Und wahrlich, heisst es 10, 22. S. 297, 26, es wird keine Gewalt gefunden werden, die so gross wäre, dass sie eure (der Senatoren) und der römischen Ritter Verbindung und die so bedeutende Zusammenschwörung aller guten Bürgern erschüttern und ins Wanken bringen könnte". Etwas vorsichtiger hatte er vorher (7, 15, S. 294, 25) gesagt: „Wenn wir diese in meinem Konsulate befestigte Verbindung für die Dauer im Staate festhalten, so versichere ich euch, dass in der Folge kein Uebel in Staat oder Haus irgend einen Teil des Staates ergreifen wird". Die letzte Stelle liest sich, als habe Cicero dabei schon das Ende jener gerühmten Eintracht und die üblen staatlichen und privaten Folgen für ihn selbst, den Vorkämpfer des Senats[3]), vor Augen gehabt, als habe die Furcht vor den Folgen einer Herrschaft der Volkspartei ihn veranlasst sich gleichsam zum Troste die Eintracht der beiden ersten Ständen und die darauf begründete Senatsherrschaft auszumalen. Und allerdings hat die Furcht für sein persönliches Schicksal unsere Rede an vielen Stellen beeinflusst. Denn wie will man es sonst erklären, dass Cicero sich fast ängstlich bemüht, den Caesar das Haupt der Volkspartei, als einen Anhänger der Senatspartei darzustellen, der das Verfahren des Konsuls am 3. Dezember gebilligt hat und der auch am 5. Dezember zur äussersten Strafe entschlossen ist[4]). Er sagt geradezu, dass er weniger Nachstellungen seitens der Volkspartei zu fürchten habe, falls der zum Senatsbeschluss zu erhebende Antrag von Caesar ausginge[5]).

18.

Nach dem Vorhergehenden ist die Rede wahrscheinlich in der Zeit von Cicero niedergeschrieben, wo die zwei von ihm befestigten Grundpfeiler des Staates, das Ansehen des Senates und die Eintracht zwischen Rittern und Senat ins Wanken gerieten, aber noch nicht völlig beseitigt waren d. h. zwischen Mai und Dezember 61. Hierzu stimmt, dass Cicero dem Atticus die Sammlung seiner konsularischen Reden im Juni 60 anbietet[6]), dass er aber im Mai 61 noch nichts für Atticus fertig hat[7]). Im der Zwischenzeit beschäftigt ihn schriftstellerisch nur sein Konsulat[8]). Im März 60 sendet er an Atticus seine griechische Geschichte des Konsulates[9]), im Juni 60 bittet er den Freund um buchhändlerische Verbreitung dieses Werkes[10]). Gleichsam als Belege zu der Geschichte des Konsulats bietet er im nämlichen Zusammenhange dem Atticus die Sammlung seiner konsularischen Reden an. Es ist wahrscheinlich, dass er die Geschichte des Konsulats und die Konsulats-Reden in denselben Monaten nebeneinander bearbeitete, mit andern Worten, dass die Mitteilung aus dem Mai 61, er habe nichts von seinen Schriften

[1]) ad Attic. I, 16, 9: manet illa in republica bonorum consensio.
[2]) ad Attic I, 17, 9.
[3]) ad Attic. I, 20, 3.
[4]) Cat. IV, 5, 9, 10.
[5]) Cat. IV, 5, 9; 6. 11.
[6]) ad Attic. II, 1, 3 (Juni 60).
[7]) ad Attic. I, 16, 18 (Mai 61).
[8]) ad Attic. I, 16.—II, 1.
[9]) ad Att. I, 19, 10.
[10]) ad Att. II, 1.

für den Buchhandel fertig, sich auf die Geschichte seines Konsulats und auf die konsularischen Reden glei mässig bezieht. — Nehmen wir nach Vorstehendem an, dass die vierte katilinarische Rede zwischen Mai und Juni 60 von Cicero niedergeschrieben worden sei, dass sie genauer in der Zeit entstanden sei, in der Eintracht zwischen Rittern und Senat zwar schon bedenklich ins Wanken geraten, aber noch nicht vö auseinandergegangen war, dass also unsere Rede nach dem Mai 61 und vor dem Januar 60 oder wahrsch licher noch vor dem Dezember 61 entstanden sei, so entsteht die weitere Frage ob und wann die Rede Cicero veröffentlicht worden sei. Als Cicero 55 seinen 5. Dezember gegen Piso verteidigte, setzte er zweifel unsere Rede als nicht bekannt voraus. Denn sonst hätte er doch neben dem Eingangsvortrage[1]), der ja Zuhörern nur daher bekannt war, dass ihn Cato in sein Schlussgutachten[2]) und damit in die Senatsakte aufnahm, auch seine schriftlich verbreitete Rede erwähnen müssen. Dass Cicero die Rede in dieser oder in Folgezeit sollte veröffentlicht haben, ist aber überhaupt wenig wahrscheinlich. Denn seinem seit den Angri des Clodius hervortretendem Bestreben die Verantwortung für die Verurteilung der Katilinarier auf Senat abzuwälzen[4]), ist unserer Rede nicht eben günstig. Man hätte die vielfachen Aufforderungen die Senatoren schnell und streng zu entscheiden[5]), man hätte die wiederholten Versicherungen Konsuls auch die Folgen des Antrags des Silanus auf sich zu nehmen[6]), gar zu leicht gegen den Cic ausbeuten können. Da dies nirgendwo geschieht, ist mir wahrscheinlich, dass Cicero selbst die R überhaupt nicht veröffentlicht hat, dass sie vielmehr aus seinem Nachlasse erst herausgegeben wor ist. Hierzu stimmt, dass sie bei späteren Schriftstellern und Grammatikern nur selten erwähnt wir und was wichtiger ist, dass sie für sich allein, nicht etwa zusammen mit den übrigen katilinarisch oder gar mit allen konsularischen auf die Nachwelt gekommen ist[8]).

---

[1]) in Pisonem 7, 14.
[2]) ad Att. XII, 21.
[3]) Lange II², S. 388 ff.
[4]) Drumann V, 550.
[5]) oben Seite 19 Anm. 11 und 12.
[6]) oben Seite 14 Anm. 4 ff.
[7]) Ahrens 1832. S. 84—105.
[8]) Schnitzer part. I, S. 18.

Lc 40.173
Das Verhaltnis der vierten katilina
Widener Library 004363290
3 2044 085 194 835